



**Planfeststellungsbeschluss
für den Aus- und Neubau des rechten
Huntedeiches zur Herstellung der
Deichsicherheit im Bereich Kloster
Blankenburg in der Stadt Oldenburg**



Vorhabenträger

I. Oldenburgischer Deichband
Franz-Schubert-Str. 31
26919 Brake

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Email: GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Bildrechte

NLWKN

Oldenburg, 17.5.2023

Az.: D 6 O 2-62211-169-006

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidungen.....	6
A.I.	Planfeststellung.....	6
A.II.	Festgestellte Planunterlagen.....	6
A.II.1.	Festgestellte Planunterlagen.....	6
A.III.	Inhalts-und Nebenbestimmungen.....	9
A.III.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
A.III.2.	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft.....	11
A.III.3.	Nebenbestimmungen zur Deichsicherheit.....	12
A.III.4.	Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege.....	12
A.III.5.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz einschl. zum Bodenschutz....	16
A.III.6.	Nebenbestimmungen zum Baurecht.....	18
A.III.7	Nebenbestimmungen zur Denkmalpflege.....	19
A.III.8	Nebenbestimmungen zum Waldrecht.....	20
A.IV.	Weitere Entscheidungen.....	20
A.IV.1	Einkonzentrierte Entscheidungen.....	20
A.IV.1.1	Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	20
A.IV.1.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	20
A.IV.1.3	Waldrechtliche Genehmigung.....	21
A.IV.2	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen.....	21
A.V.	Kostenlastentscheidung.....	21
B.	Begründung.....	21
B.I.	Sachverhalt.....	21
B.I.1.	Beschreibung des Vorhabens.....	21
B.I.2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	22
B.I.2.1.	Antrag.....	22
B.I.2.2.	Bekanntmachung, Auslegung.....	23
B.I.2.3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	23
B.I.2.4.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	24
B.I.2.5.	Einwendungen und Stellungnahmen.....	25
B.I.2.6.	Erörterungstermin.....	25
B.I.2.7	Inhalt der Einwendungen und Stellungnahmen.....	26
B.II.	Rechtliche Würdigung.....	26
B.II.1	Rechtsgrundlage.....	26
B.II.2.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	27

B.II.2.1.	Zuständigkeit.....	27
B.II.2.2.	Verfahren	27
B.II.3.	Materielle Rechtmäßigkeit	28
B.II.3.1.	Darstellung der Gestattungspflicht.....	28
B.II.3.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	28
B.II.3.2.1	Vorbemerkungen.....	28
B.II.3.2.2.	Vorhabenbeschreibung	29
B.II.3.2.3.	Prüfung von Alternativen bzw. Varianten.....	31
B.II.3.2.4.	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG.....	32
B.II.3.2.4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	32
B.II.3.2.4.2	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt	33
B.II.3.2.4.3.	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	35
B.II.3.2.4.4.	Schutzgut Fläche.....	37
B.II.3.2.4.5.	Schutzgut Boden	38
B.II.3.2.4.6.	Schutzgut Wasser	39
B.II.3.2.4.7.	Schutzgut Luft	40
B.II.3.2.4.8.	Schutzgut Klima	41
B.II.3.2.4.9.	Schutzgut Landschaft.....	41
B.II.3.2.4.10.	Schutzgut Kulturelles Erbe	42
B.II.3.2.4.11.	Schutzgut Sonstige Sachgüter	43
B.II.3.2.4.12	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	44
B.II.3.2.6.	Stellungnahmen und Einwendungen	44
B.II.3.2.7	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit nach § 25 Abs.1 UVPG	45
B.II.3.3.	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	47
B.II.3.4.	Zwingende Versagungsgründe.....	48
B.II.3.4.1.	Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 Abs.3 Nr.1 WHG.....	48
B.II.3.4.2.	Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr.2 Alt.1 WHG.....	49
B.II.3.4.2.1.	Gewässerausbaugrundsatz, § 67 Abs.1 WHG	49
B.II.3.4.2.2.	Rückhalteflächen, § 77 WHG	50
B.II.3.4.2.3.	Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer, § 27 WHG	50
B.II.3.4.2.4.	Gewässerdurchgängigkeit, § 34 WHG.....	51
B.II.3.4.2.5.	Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG	52
B.II.3.4.2.6.	Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 5 Abs.1 WHG	53

B.II.3.4.2.7.	Stellungnahmen und Einwendungen	53
B.II.3.4.2.8	Ergebnis zu den zwingenden Versagungsgründen nach WHG / NWG	54
B.II.3.4.3	Zwingende sonstige Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr.2 Alt.2 WHG.....	54
B.II.3.4.3.1.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	54
B.II.3.4.3.1.1.	Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG	54
B.II.3.4.3.1.2.	Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG	58
B.II.3.4.3.1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG	59
B.II.3.4.3.1.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG	59
B.II.3.4.3.1.5.	Waldrecht.....	61
B.II.3.4.3.1.6.	Stellungnahmen und Einwendungen	62
B.II.3.4.3.1.7.	Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege..	68
B.II.3.4.3.2.	Belange der Raumordnung und der Landschaftsplanung	68
B.II.3.4.3.3	Belange des Baurechts	71
B.II.3.4.3.4	Belange der Denkmalpflege	73
B.II.3.4.3.5	Belange des Immissionsschutzes.....	75
B.II.3.4.3.6	Belange des Bodenschutzes	77
B.II.3.4.3.7	Sonstige Belange	78
B.II.3.4.3.7.	Ergebnis zu den sonstigen zwingenden Versagungsgründen.....	79
B.II.3.5.	Abwägung	79
B.II.3.5.1.	Planungsalternativen und Planungsvarianten.....	80
B.II.3.5.2.	Gesamtabwägung	81
B.II.4.	Begründung der Kostenentscheidung	82
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	82
D.	Hinweise	82
E.	Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften.....	84
E.I.	Rechtsvorschriften	84
E.II.	Abkürzungsverzeichnis	86
E.III.	Literaturverzeichnis	89

A. Entscheidungen

A.I. Planfeststellung

Der Plan für die Herstellung der Deichsicherheit im Bereich des Klosters Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Aus- und Neubau des ca. 1,6 km langen rechten Huntedeiches von der Autobahn A29 bis zum Würdemannsgroden wird auf Antrag des I. Oldenburgischen Deichbands – im Folgenden Vorhabenträger (TdV) – vom 05.05.2021, ergänzt und geändert durch Unterlagen vom 18.10.2022 und 24.04.2023 gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff. WHG i. V. m. §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

A.II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den unter Abschnitt A.II.1 genannten und zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen, soweit im nachfolgenden Teil, insbesondere in den Inhaltsbestimmungen, nicht abweichende Feststellungen getroffen werden.

Die in der nachstehenden Tabelle durch Fettdruck hervorgehobenen Planunterlagen sind nachträglich vom Vorhabenträger eingereicht worden. Soweit Planunterlagen durch die nachgereichten Unterlagen ergänzt oder geändert wurden, gehören die ursprünglichen zeichnerischen oder schriftlichen Darstellungen nicht zu den festgestellten Planunterlagen.

A.II.1. Festgestellte Planunterlagen

<u>Ordner</u>	<u>Unterlage / Register</u>	<u>Bezeichnung der Unterlage</u>	<u>Datum / Stand</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>Blatt / Seiten</u>
1	00	Antragsschreiben	05.05.2021		1
1	00	Datenvorblatt			3
1	00	Deckblatt	16.11.2021		1
1	00	Inhaltsverzeichnis			4
1	1	Erläuterungsbericht	16.11.2021		37
1	Anl. 2.1.1	Übersichtskarte	31.08.2021	50.000	1
1	Anl. 2.1.2	Übersichtslageplan	08.09.2021	20.000	1
1	Anl. 2.1.3	Übersichtskarte Schutzgebiete		Ohne	1
1	Anl. 2.2.1	Flächennutzungsplan 1996	14.02.2014	Ohne	1
1	Anl. 2.3.1	Bestandsplan Blatt 1: Stat. 0+000 bis 0+450	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.2	Bestandsplan Blatt 2: Stat. 0+450 bis 0+850	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.3	Bestandsplan Blatt 3: Stat. 0+850 bis 1+250	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.4	Bestandsplan Blatt 4: Stat. 1+250 bis 1+571	20.04.2021	500	1

<u>Ordner</u>	<u>Unterlage / Register</u>	<u>Bezeichnung der Unterlage</u>	<u>Datum / Stand</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>Blatt / Seiten</u>
1	Anl. 2.3.5	Lageplan Blatt 1: Stat. 0+000 bis 0+450	31.08.2021	500	1
1	Anl. 2.3.6	Lageplan, Index a Blatt 2: Stat. 0+450 bis 0+850	30.08.2022	500	1
1	Anl. 2.3.7	Lageplan Blatt 3: Stat. 0+850 bis 1+250	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.8	Lageplan Blatt 4: Stat. 1+250 bis 1+571	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.9	Beseitigung von Bäumen im Deichschutzstreifen Blatt 1: Stat. 0+000 bis 0+450	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.10	Beseitigung von Bäumen im Deichschutzstreifen Blatt 2: Stat. 0+450 bis 0+850	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.11	Beseitigung von Bäumen im Deichschutzstreifen Blatt 3: Stat. 0+850 bis 1+250	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.12	Beseitigung von Bäumen im Deichschutzstreifen Blatt 4: Stat. 1+250 bis 1+571	20.04.2021	500	1
1	Anl. 2.3.13	Transportstreckenplan	20.04.2021	25.000	1
1	Anl. 2.3.14	Transportstreckenplan mit Ausweichbuchten	20.04.2021	5.000	1
1	Anl. 2.4.1	Längsschnitt Deichkrone/Deichverteidigungsweg	07.10.2021	1.000 / 100	1
1	Anl. 2.4.2.1	Schnitte durch den Deichkörper (Planung und Bestand) A-A / B-B / C-C	16.07.2019	50	1
1	Anl. 2.4.2.2	Schnitte durch den Deichkörper (Planung und Bestand) D-D / E-E / F-F / G-G	16.07.2019	50	1
1	Anl. 2.4.2.3	Schnitte durch den Deichkörper (Planung und Bestand) H-H / I-I / J-J / K-K	16.07.2019	50	1
1	Anl. 2.4.2.4	Regelquerschnitt Deichkörper	20.04.2021	50	1
1	Anl. 2.7.1	Geotechnischer Bericht Nr. 1	09.12.2019		49
		Anlage 1: Lageplan		25.000	1
		Anlage 2.1.1 – 2.1.4		100	4
		Bodenprofile aus Sondierbohrungen			
		Anlage 3.1.1 – 3.1.3			3
		Korngrößenverteilungen			
		Anlage 3.2.1 – 3.2.3			3
		Bodenmechanische Kennziffern			
		Anlage 3.3.1 – 3.3.6			6
		Homogenbereiche			
		Standortsicherheitsuntersuchungen			30
		Untersuchung sulfatsaure Böden	06.07.2019		3

<u>Ordner</u>	<u>Unterlage / Register</u>	<u>Bezeichnung der Unterlage</u>	<u>Datum / Stand</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>Blatt / Seiten</u>
		Anpassung der Deichstandsicherheitsnachweise einschl. Anlagen	11.03.2020		51
1	Anl. 2.7.2	Ergebnis der Luftbildauswertung	04.08.2015		2
1	Anl. 2.7.3	Eurofins: Ergebnis der Beprobung im Klosterholzweg mit Anlagen	12.12.2020		13
1	Anl. 2.9.4	Retentionsraumbetrachtung	31.08.2021	2.000	1
1	Anl. 2.9.5	Retentionsraumberechnung			1
1	Anl. 2.10.1	Bauwerksverzeichnis			2
1	Anl. 2.11.1	Eigentumsplan (anonym)	31.08.2021	2.000	1
1	Anl. 2.11.2	Grunderwerbsplan	20.04.2020	2.000	1
1	Anl. 2.11.3	Grunderwerbs- u. Eigentümergeverzeichnis			3
2		UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)	13.09.2021		147
		Überarbeitung der wald- und naturschutzrechtlichen Bilanzierung für Gehölzbestände, Wälder und Einzelgehölze mit	24.04.2023		18
		Anhang Karte 3 (überarbeitet): Konfliktkarte Gehölze	04/23	1.500	1
2	Anh. 1	Karte 1: Bestand	03/21	2.500	1
		Karte 2: Konflikte	03/21	2.500	1
		Karte 4: Maßnahmen	04/21	2.500	1
		Karte 5: Externe Kompensation	09/21	2.500	1
2	Anh. 2	Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG	09/21		70
2	Anh. 3	Unterlage zur FFH-Vorprüfung	03/21		23
2	Anh. 4	Gutachten zur Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführ- ungsbestimmungen zum NWaldLG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors	22.02.2021		23
2	Anh. 5	Schalltechnisches Gutachten Lärmkarten Erschütterungstechn. Stellungnahme	23.03.2021		15 4 2
2	Anh. 6	Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 (3) BNatSchG	03/21		3

<u>Ordner</u>	<u>Unterlage / Register</u>	<u>Bezeichnung der Unterlage</u>	<u>Datum / Stand</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>Blatt / Seiten</u>
2	Anh. 7	Erfassung der Biotoptypen Karte 1	07/17	5.000	11 1
2	Anh. 8	Erfassung der Fledermäuse Karte 1: Detektorkontakte Karte 2: Quartiere, Quartierverdachte	12/17	2.500 2.500	14 1 1
2	Anh. 9	Erfassung der Brutvögel Karte 1: Brutvögel	07/17	4.000	9 1
2	Anh. 10	Ergebnis Grabenbefischung	04.07.2017		14
2	Anh. 11	Erfassung von Amphibien, Libellen und Heuschrecken	11/17		29
2	Anh. 12	Untersuchung der Tothholzkäfer	10.08.2017		11

A.III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

A.III.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen und der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.III aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gehen insofern jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
Der Vorhabenträger hat ferner seine im Planfeststellungsverfahren schriftlich abgegebenen Zusagen bezüglich des Vorhabens einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Dies gilt auch für Zusagen, soweit diese in den Erwiderungen des Vorhabenträgers zu Stellungnahmen und Einwendungen enthalten sind.
Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung der Planfeststellung oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.
- 1.2 Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.
- 1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Vorhabenträger vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

- 1.4 Beginn und Ende der Bauausführung in den jeweiligen Baujahren sind der Planfeststellungsbehörde, der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Oldenburg vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Planung und Errichtung des Vorhabens hat auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt sind zu beachten und anzuwenden.
- 1.6 Den Empfehlungen und Hinweisen der geotechnischen Berichte ist zu folgen. Die Randbedingungen der Standsicherheitsuntersuchungen sind einzuhalten.
- 1.7 Die Baumaßnahme ist durch einen Baugrundgutachter zu begleiten. Weichen die angetroffenen Baugrundverhältnisse von den Ergebnissen der geotechnischen Untersuchung ab, so ist umgehend zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen für das Vorhaben, insbesondere für die Bauausführung und Standsicherheit ergeben. Die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen sind zu dokumentieren und vor Umsetzung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.8 Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Antragsteller haben dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 1.9 Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Nicht vermeidbare oder nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 1.10 Damit es nicht zu Beeinträchtigungen im Bauablauf der mit diesem Beschluss planfestgestellten Deichbaumaßnahme oder des angrenzenden Neubauvorhabens an der Huntebrücke BAB 29 kommt, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung der Autobahn GmbH vorzunehmen.
- 1.11 Über die Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z. B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden.
- 1.12 Unbeschadet gesetzlicher Überwachungspflichten und der sich hieraus ergebenden Befugnisse von Behörden ist den Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde und der Stadt Oldenburg jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.
- 1.13 Alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben benutzten Anlagen, wie insbesondere betriebsbedingte Baustellenflächen, Lagerflächen, Wege und temporäre Flächenbefestigungen, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht zu entfernen; ein- und aufgebrachtes Material ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.14 Die während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes

wiederherzustellen, es sei denn, der planfestgestellte LBP schreibt etwas anderes vor.

- 1.15 Nach Abschluss der Baumaßnahme einschließlich Räumung und Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen ist eine Abnahme bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg zu beantragen. Der unteren Wasser- und Deichbehörde der Stadt Oldenburg sowie dem Entwässerungsverband Wüstring ist die Teilnahme zu ermöglichen.
- 1.16 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Bestandsvermessung des Deiches durchzuführen. Die neue Deichachse ist mit eindeutigem Anschluss an die Achse des anschließenden vorhandenen Deiches zu bestimmen.
Für die Vermessungsarbeiten sind folgende Bezugssysteme anzuwenden:
Lage: ETRS89 / UTM Zone 32N (6-stelliger Ostwert)
Höhe: Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde Lage- und Höhenpläne (Längsschnitt) als Bestandspläne zu übersenden.
- 1.17 Die planfestgestellten und die mit Bestandsvermessung aufgenommenen tatsächlichen äußeren Grenzen des Deiches einschließlich Entwässerungsgraben sind der Planfeststellungsbehörde im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N, EPSG:25832 spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.
- 1.18 Der Vorhabenträger hat alle Nebenbestimmungen der Planfeststellung auf seine Kosten zu erfüllen.

A.III.2. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 2.1 Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Gewässerverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstätig auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land oder im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.
 - Stoppen der Emissionen,
 - Abgrenzen des Immissionsortes,
 - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
 - Kontrolle des Immissionsortes.Vorgenanntes gilt auch beim Einsatz von biologisch abbaubarem Hydrauliköl.
- 2.2 Die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 2.3 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe von der Baustelle, den Baugeräten oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in Gewässer gelangen können.
- 2.4 Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass die Vorflut im Verbandsgewässer II. Ordnung „Wesenbroker Graben“, Gewässer 5.02 des Unterhaltungsverbandes Wüstring, während der Bauzeit nicht behindert wird.
- 2.5 Vor Beginn der Abgrabungen zum Ausgleich von verlorenem Retentionsraum sind die vorhandenen Grenzmarken zu sichern. Im Fall ihrer Zerstörung sind neue Grenzmarken zu setzen.
- 2.6 Bei Bau-km 0+740 ist das Gewässerprofil des Wesenbroker Grabens mit den vorhandenen Abmessungen in der bestehenden Trasse entsprechend der Darstellung in dem planfestgestellten Lageplan Station km 0+450 bis km 0+850, Plannummer G 32.10.04_2, Index a vom 30.08.2022 wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang ggf. anfallende Mehrkosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 2.7 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Abnahme mit Beteiligung des Unterhaltungsverbandes Wüstring durchzuführen.

A.III.3. Nebenbestimmungen zur Deichsicherheit

- 3.1 Die Deichsicherheit ist während der Bauausführung, insbesondere auch im Winterhalbjahr zu gewährleisten. Die Hochwasserschutzfunktion des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“ darf nicht eingeschränkt werden. Die Deichverteidigung muss im Notfall jederzeit möglich sein.
- 3.2 Während des Winterhalbjahres dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die nicht im oder am Deichkörper stattfinden. Rechtzeitig vor eventueller Flutung des Polders sind alle beweglichen Gegenstände aus dem Polder zu entfernen.

A.III.4. Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Die in dem UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan beantragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme der geschützten Biotop nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und die Ersatzaufforstung für die Inanspruchnahme des Waldes nach § 8 Abs. 4 NWaldLG sind wie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben während der beantragten Deichbaumaßnahmen unter Beachtung der in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.
- 4.2 Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) gemäß der Maßnahme V8 für die weitere Ausführung und Umsetzung des festgestellten Plans zu beauftragen. Die UBB beginnt nach der Rechtswirksamkeit der Zulassung und endet mit Abschluss der Leistungsphase 8 der Leistungen der Freianlagen und Ingenieurbauwerke gemäß

den §§ 39 und 43 der HOAI 2021. Aufgaben der UBB sind insbesondere die Begleitung der Ausführung, die Überwachung der Baufeldfreimachung, bei Bedarf die Überprüfung der Bestandserfassungen aus dem Jahr 2017 bei wider Erwarten auftretenden Veränderungen, der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit einer Prüfung der Eignung der Ersatzhabitate bei der Maßnahme V_{ART4}, die baubegleitende Kontrolle der Schutzmaßnahmen für sensible Bereiche, die Terminüberwachung bei Schonzeiten und Fristen, die Vermeidung von Umweltschäden nach § 2 Nr. 2 USchadG, die Vermeidung von weiteren bisher nicht zu erwartenden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Benennung weiterer bisher nicht absehbarer erheblicher Beeinträchtigungen nach § 13 BNatSchG sowie die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kontaktperson der UBB ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg sowie der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Die Intensität der UBB und die Häufigkeit der Vor-Ort-Begehungen richtet sich nach dem Bedarf aus fachlicher Sicht. Spätestens zum Ende jeden Baujahres hat eine schriftliche Dokumentation der durchgeführten Leistungen der UBB inklusive der eventuell auftretenden Konflikte mit Fotografien zum Baufortschritt zu erfolgen. Diese Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde und die Stadt Oldenburg digital als PDF-Datei zu senden.

- 4.3 Mit der Ausführungsplanung ist ein Bauzeitenplan zu erstellen, in dem die von der UBB zu begleitenden Arbeiten zu kennzeichnen sind, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Der Bauzeitenplan ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg vorzulegen.
- 4.4 Die Maßnahmen V_{ART3}, V5, A/E3, A/E4 und A/E5 sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) auf der Grundlage der Objektplanung und im gleichen Maßstab wie die Ausführungsplanung der Objektplanung zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg im Benehmen abzustimmen.
- 4.5 Der Vorhabenträger hat die DIN 18299 (ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art), DIN 18300 (ATV Erdarbeiten), DIN 18320 (ATV Landschaftsbauarbeiten), die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial), DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und die RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in den aktuellsten Fassungen bei der Ausführungsplanung und bei den entsprechenden Arbeiten zu berücksichtigen.
- 4.6 Die im Erläuterungsbericht im Kapitel 1.4.12.1 beschriebene Rodung der Baumwurzeln ist in dem neuen 5 bis 10 m-Deichschutzstreifen zur Vermeidung von Boden- und Biotopbeeinträchtigungen zu unterlassen. Das dort beschriebene Fräsen der Baumstümpfe kann in dem neuen 5 bis 30 m-Deichschutzstreifen mit einer Baumstumpfräse ausgeführt werden, sofern es für die Deichsicherheit erforderlich ist.

- 4.7 Der Vorhabenträger hat die Standorte für die im Rahmen der Maßnahme V 6 (Umsetzen von abgesägten Stammabschnitten mit Totholzmulm) zu verbringenden Stammabschnitte im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg festzulegen.
- 4.8 Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg über die UBB mitzuteilen, wo die 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Rahmen der Maßnahme A_{CEF2} (Anbringen von Fledermauskästen) angebracht wurden.
- 4.9 Die Nist- und Fledermauskästen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF1} und A_{CEF2} sind vom Vorhabenträger oder von einer von ihm beauftragten fachkundigen Person für die Dauer der Bauarbeiten jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen.
- 4.10 Die Maßnahme V_{Art2} (Lokalisation/Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn) ist bei allen zu fällenden Bäumen mit einem Stammdurchmesser größer 0,15 m in einem Meter Höhe zu beachten.
- 4.11 Entgegen der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahme V_{Art2} darf eine Kappung von Bäumen bei Quartierbäumen für Fledermäuse nicht erfolgen. Bei Quartierstandorten ist der Baum regelmäßig durch geeignetes Fachpersonal zu kontrollieren und, nachdem die Baumhöhle von den Fledermäusen verlassen wurde, zu verschließen.
- 4.12 Im Rahmen der Maßnahme V_{Art3} (Anlage eines Grabens mit Aufweitungen) ist auch das fachgerechte Umsetzen der Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) durchzuführen.
- 4.13 Der Vorhabenträger hat während der Bauarbeiten die bisherige Lücke am wasserseitigen neuen Deichfuß zwischen Bau-km 0+780 und 0+840 mit einem bauzeitlichen Schutzzaun zu schließen.
- 4.14 Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in Gewässer gelangen können. Auch dürfen keine Feinsedimente in Mengen in (Neben-) Gewässer eingebracht werden, die zu einer erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der aquatischen Lebewesen oder ihrer Lebensräume führen können.
- 4.15 Zur Bergung der Fische in den betroffenen Gewässerabschnitten ist eine Elektrofischung vor dem Senken des Wasserstandes durchzuführen, um das Gros des Bestandes zu bergen und umzusetzen. Darüber hinaus hat eine Begleitung der Wasserstandsabsenkung durch die UBB zu erfolgen, um verbliebene Individuen ebenfalls bergen zu können. Nach der Fischbergung ist in dem für die erfolgreiche Neubesiedelung erforderlichen Maß der Schlamm zur Übertragung von wirbellosen Kleintieren und Pflanzenteilen der zu verfüllenden Gräben in die neuen Gräben zu übertragen.
- 4.16 Die Verfüllung des westlichen Grabens ist erst nach dem 15.06. zum Ende des Laichgeschehens des Schlammpeitzgers sowie des Seefrosches vorzunehmen. Die artspezifische Eignung der Ersatzhabitats muss im Vorfeld geprüft und

sichergestellt sein. Die Verfüllungen oder Teilverfüllungen der Gräben sind, falls die Gewässer nicht vorher vollständig trockengelegt wurden, sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt werden und in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte ausweichen können oder in Restwasserbereichen geborgen werden können.

- 4.17 Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrobefischung gemäß § 44 Abs. 3 Nds. FischG i. V. m. § 10 Binnenfischereiordnung und/oder eine Zulassung einer Ausnahme nach § 6 der Binnenfischereiordnung ist rechtzeitig vorher beim LAVES, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu beantragen.
- 4.18 Für die Ansaat der Offenböden des neuen Deiches einschließlich des 0 bis 5 m-Deichschutzstreifens und den für die Deicherhaltung nicht erforderlichen, zurückzubauenden Ausweichstellen der Transportstrecke zur Kleiabbaustätte ist zertifiziertes gebietseigenes Saatgut des UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland gemäß dem Regiosaatgut-Konzept von Prasse et al. (2010) zu nutzen und frühzeitig zu bestellen. Die Ansaat ist umgehend nach der Fertigstellung durchzuführen.
- 4.19 Für die Ansaat des Feucht- und Nassgrünlandes der Maßnahme A/E3, der Grabenböschungen und der Maßnahme V_{ART}3 ist zertifiziertes gebietseigenes Saatgut des UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland zu verwenden. Es sind Arten des Feucht- und Nassgrünlandes der FLL-Mischung für UG1 „feucht (inkl. Ufer) mit einer Stärke von 7 g/m² zu verwenden. Die Ansaat ist umgehend nach der Fertigstellung durchzuführen.
- 4.20 Der Vorhabenträger hat die Maßnahmen A/E4 und A/E5 unter Beachtung der einjährigen Fertigstellungs- und der daran anschließenden zweijährigen Entwicklungspflege nach DIN 18916 und 18919 umzusetzen. Die Pflanzarbeiten sind bis zum 31.3. des Winterhalbjahres nach dem Ende der Erdarbeiten umzusetzen. Die Abnahmeprotokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 4.21 Der Vorhabenträger hat spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme die entsprechend Maßnahme A6 entsiegelte Fläche des Klosterholzweges einmalig gegen ein Befahren mit KFZ durch Stämme aus den Fällarbeiten zu sichern.
- 4.22 Für die Anpflanzungen der Maßnahmen A/E4, A/E5 und E7 sind ausschließlich standortgerechte und gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 1: "Norddeutsches Tiefland" entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU 2012) zu verwenden.
- 4.23 Der Vorhabenträger hat die Maßnahme E7 unter Beachtung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18916 und 18919 umzusetzen. Die Pflanzarbeiten sind bis zum Ende der Baumaßnahme durchzuführen. Für einen Zeitraum von sechs bis acht Jahren ist die Aufforstungsfläche zum Schutz gegen Verbiss- und Fegeschäden mit einem mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun einzuzäunen, der in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reparieren ist. Für das in Rede stehende planfestgestellte Vorhaben werden 16.568 m² des 22.205 m² großen Flurstückes 2 (Flur 64, Gemarkung 1915, Gemeinde Hude) für die Kompensation bzw. die Ersatzaufforstung angerechnet.

- 4.24 Die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einer späteren Entscheidung vorbehalten.
Über den in der Nebenbestimmung 4.23 festgesetzten Kompensationsumfang der Maßnahme E7 hinaus besteht für den Verlust von Gehölzen ein Kompensationsbedarf im Umfang von 277 m². Dem Vorhabenträger wird daher aufgegeben, hierfür ergänzende Planunterlagen, die entweder eine Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vorsehen, im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten und der Planfeststellungsbehörde bis zum 30.07.2023 vorzulegen.
- 4.25 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.
- 4.26 Der Vorhabenträger hat die Pflege und Unterhaltung der Kompensationsflächen A/E3, A/E4, A/E5 und E7 dauerhaft und fachgerecht sicherzustellen. Hierzu gehören auch die erforderlichen Pflegearbeiten.
- 4.27 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- 4.28 Der Vorhabenträger hat der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO für die Maßnahmen A/E3, A6 und E7 zu übermitteln.

A.III.5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz einschl. zum Bodenschutz

- 5.1 Bei dem Bau und der Unterhaltung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, u. a. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-VO) eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht darauf hinzuwirken, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen und bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- 5.2 Die Bauarbeiten dürfen nur tagsüber in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.

- 5.3 Im Zuge der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob die im schalltechnischen Gutachten vom 23.03.2021 angesetzten Schalleistungspegel denen der für die Maßnahme zum Einsatz kommenden Baumaschinen entsprechen. Werden die Schalleistungspegel überschritten, ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm eingehalten werden. Bei Überschreitung dieser Richtwerte um mehr als 5 dB (A) sind Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.
Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten.
- 5.4 Zu Beginn der Kleitransporte ist exemplarisch eine normgerechte Erschütterungsmessung entlang der Klei-Transportstrecke in vereinzelt Wohnhäusern (unbedingt am bauhistorisch geschützten Gebäude Gellenerhörne 1) durchzuführen. Sollten nach aktuellen Normen oder normengleichen Regelungen unzulässige Werte erreicht werden, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.5 In einem der Wohngebäude (Immissionsorte IO04 bis IO06) nahe der Deichbauarbeiten ist eine normgerechte Erschütterungsmessung über einen kurzen Zeitraum während der Baumaßnahmen durchzuführen, insbesondere während Verdichtungsarbeiten, wenn der Abstand zwischen Wohngebäude und Baustelle am geringsten ist. Sollten nach aktuellen Normen oder normengleichen Regelungen unzulässige Werte erreicht werden, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.6 Die möglichen Auswirkungen von Erschütterung sind durch eine Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahme durch einen geeigneten Bausachverständigen zu erfassen und zu bewerten.
Schäden, die in Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und gutachterlich festgestellt wurden, hat der Antragsteller zu beseitigen oder zu ersetzen.
- 5.7 Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V7 ist ein sachgerechtes Bodenschutzkonzept auf Grundlage aktueller fachlicher Regelwerke – insbesondere der DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 – sowie der Ergebnisse bodenkundlicher Untersuchungen zu erstellen.
Das Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn einvernehmlich mit der der Stadt Oldenburg abzustimmen. Das Bodenschutzkonzept ist während des Bauablaufs kontinuierlich fortzuschreiben. Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind mit der der Stadt Oldenburg ebenfalls einvernehmlich abzustimmen.
- 5.8 Die Umsetzung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes und der bodenschutzfachlichen Nebenbestimmungen sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten, zu dokumentieren und ggf. zu optimieren.
- 5.9 Verdichtungsempfindliche zu befahrende Flächen sind vor Strukturschäden in Folge mechanischer Belastung durch Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten zu schützen. Bodenverdichtungen außerhalb des Deiches sind mechanisch bis zu einer Tiefe von 0,2 m zu lockern.
- 5.10 Entnommenes Bodenmaterial, welches nicht wieder vor Ort verwendet werden kann, ist aus dem Gebiet abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen. Die jeweiligen Mengen sowie Bodenart sind vorab im Bodenschutzkonzept hinreichend konkret darzulegen. Der entsprechende Entsorgungsnachweis ist Bestandteil der Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg direkt unaufgefordert vorzulegen. Ein

ungenehmigter Bodenauf- und -abtrag – insbesondere innerhalb der Schutzgebiete
– ist nicht gestattet.

- 5.11 Soweit ortsfremdes Bodenmaterial für das Vorhaben eingesetzt wird, müssen die unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht einzubauenden Materialien den Anforderungen von „Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“ (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfälle – Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) entsprechen.

A.III.6. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 6.1 Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht während des Baus wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung des Baues.
- 6.2 Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt und beleuchtet sein. Öffentliche Verkehrsflächen sind während der Bauausführung zu schützen. Zu erhaltende Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauausführung geschützt werden.
- 6.3 Es ist ein Bauschild entsprechend § 11 Abs. 3 NBauO aufzustellen.
- 6.4 Vor Beginn sowie während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die möglichen Schaden von Dritten abwenden. Gefahren, die vom Baustellenbereich ausgehen können, sind zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass eventuelle Maßnahmen der Gefahrenerforschung zwischen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN und der Stadt Oldenburg vor Baubeginn abgestimmt sind.
- 6.5 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, hat der Vorhabenträger bzw. der von ihm beauftragte Bauunternehmer umgehend das zuständige Ordnungsamt, die zuständige Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.
- 6.6 Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Maßnahmen sind von den durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen aktuelle Pläne zur Information über die Lage der Anlagen anzufordern. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen sind vom Antragsteller in enger Abstimmung mit den Leitungsunternehmen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat insbesondere

- rechtzeitig vor Baubeginn per E-Mail Kontakt aufzunehmen zur zuständigen Fachabteilung „N-SO Bau/Betrieb Leitungen“ der EWE NETZ GmbH (NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de).

Im Schutzstreifen der Erdgas-Transportleitung DN 100/PN 70 der EWE Netz GmbH ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigen könnte, vor

allem dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine Bäume angepflanzt werden. Alle Arbeiten im Schutzstreifen sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei der EWE Netz GmbH einzuholen.

- sicherzustellen, dass durch die geplante Maßnahme die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden.
Werden Anlagen des OOWV z. B. durch die erforderlichen Materialtransporte überfahren, ist gutachterlich nachzuweisen, dass an den Anlagen keine Schäden entstehen.
- die Abwasser-Druckrohrleitung im Bereich des Klosterholzweges der Kloster Blankenburg GmbH Co. KG vor Rückbau des Klosterholzweges zu sichern. Die Leitung darf nicht überbaut oder bepflanzt werden. Beidseitig zur Leitungssachse ist ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten.
- sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom per Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- 6.7 Soweit die Leitung der Entwurfsarbeiten sowie die Überwachung der Bauarbeiten bei den Anlagen des Wasserbaus i. S. v. § 61 Abs. 1 Nr. 1 NBauO nicht mehr durch die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen erfolgt, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Vorhabenträger hat dann die erforderlichen Baugenehmigungen zu beantragen, bevor er die Baumaßnahmen beginnt bzw. fortsetzt.

A.III.7 Nebenbestimmungen zur Denkmalpflege

- 7.1 Im Zuge der baulichen Umsetzung der Maßnahmen ist der als Bodendenkmal geschützte Deichabschnitt westlich des Klosters Blankenburg archäologisch fachgerecht und in archivfähiger Form zu dokumentieren. Zur Dokumentation des gegenwärtigen Zustands des Bodendenkmals sind Deichquerschnitte für die Profile bei Bau-km 0+200, nahe Bau-km 0+350 (unmittelbar westlich der dortigen Deichkurve) und bei Bau-km 0+885 jeweils mit einer Breite von bis zu 5 m anzulegen. Die Dokumentation ist von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen.
Die konkrete Konzeption und Ausführung der Dokumentation ist rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg (NLD) einvernehmlich abzustimmen.
Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation im Original dem NLD zur Archivierung vorzulegen.

A.III.8 Nebenbestimmungen zum Waldrecht

- 8.1 Als Ersatzmaßnahme, die den Waldverlust ersetzt, ist eine mindestens 13.728 m² große Fläche im Bereich der Maßnahme E7 gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG aufzuforsten. Die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich im Landkreis Oldenburg, Gemeinde Hude (Flurstück 2, Flur 64, Gemarkung 1915, Gemeinde Hude) direkt an der Grenze zur Stadt Oldenburg. Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist bis spätestens zum Ende der Baumaßnahme bei der Waldbehörde anzuzeigen.

A.IV. Weitere Entscheidungen

A.IV.1 Einkonzentrierte Entscheidungen

Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert.

Nicht einkonzentriert sind Baugenehmigungen (vgl. Ziffer B.II.3.4.3.3 sowie Nebenbestimmung A.III.6.7) sowie eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischung und/oder die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 der Binnenfischereiordnung (vgl. Nebenbestimmung A.III.4.17).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung miteingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.

A.IV.1.1 Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die Inanspruchnahme der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit den Bezeichnungen GB 2815/052, GB 2815/053, GB 2815/301 und GB 2815/375 auf insgesamt ca. 10.425 m² wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen. Betroffen sind Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen und Sümpfe. Der Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erfolgt über die Entwicklung von feucht-nassen Grünland- und Röhrichtflächen mit (temporären) Stillgewässern der Maßnahme A/E3 auf ca. 12.840 m².

A.IV.1.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 75 VwVfG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 6, 10 und 13 NDSchG für den baubedingten Eingriff in den ca. 550 m langen als Bodendenkmal geschützten Deichabschnitt westlich des Klosters Blankenburg erteilt.

A.IV.1.3 Waldrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine waldrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs.1 NWaldLG zur dauerhaften Waldumwandlung von insgesamt 10.560 m² erteilt.

A.IV.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

A.V. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens und der Entscheidung hat der I. Oldenburgische Deichband als Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Begründung

B.I. Sachverhalt

B.I.1. Beschreibung des Vorhabens

Der I. Oldenburgische Deichband plant den Neu- und Ausbau des rechten Schutzdeiches der Hunte auf einer Länge von 1,57 km zwischen der Autobahn BAB A 29 und dem Würdemanns Groden im Bereich des Klosters Blankenburg im Osten der Stadt Oldenburg. Im westlichen Teil des Bauabschnittes handelt es sich um den südlichen Polderdeich des Hochwasserschutzpolders der ehem. Wasserbaugenossenschaft Kleinfeld und Wesenbrook, der das binnenseitige Gelände vor Überflutungen, wenn das Huntesperrwerk bei Sturmflut geschlossen ist, schützt. Im weiteren Verlauf nach Osten liegt der Deich an der Hunte und verläuft anschließend südlich des Würdemanns Groden. Gem. § 3 Abs. 1 NDG wurde der Deich mit Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerks vom 8.2.2010, zuletzt geändert mit Verordnung vom 8.6.2015, als Schutzdeich gem. § 2 Abs. 4 NDG gewidmet. Der Polder der ehem. Wasserbaugenossenschaft Kleinfeld und Wesenbrook ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. Verordnung über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg vom 17.3.1980.

Der hier vom Vorhaben betroffene Deichabschnitt erfüllt aufgrund von Profildefiziten durch Fehlhöhen, zu steilen Böschungen und fehlendem Deichverteidigungsweg nicht die Vorgaben des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit. Außerdem verläuft ein Abschnitt des Deiches in der Außenwand des Gebäudes Kloster Blankenburg. Einem dort vorhandenen Tor (Schart) fehlt die 2. Deichsicherheit. Der Ausbau ist gem. § 5 NDG aus Gründen der Deicherhaltung erforderlich.

Es ist vorgesehen, den Deich mit einer Bestickhöhe von 4 m über NHN (Normalhöhennull), beidseitigen Böschungsneigungen von 1:3, Außen- und Binnenbermen mit einer Neigung von 1:10 und einer Deichkronenbreite von 3 m herzustellen. Auf der binnenseitigen Deichberme soll auf der gesamten Deichstrecke ein 3,50 m breiter, befestigter Deichverteidigungsweg auf eine Höhe von im Mittel +3,06 m über NHN angelegt werden. Der Deich wird durch die Anlage des Deichverteidigungsweges verbreitert und nimmt im Regelprofil eine Deichfußbreite von rund 30 m an.

Während die Neuprofilierung des Deiches in dem Bauabschnitt östlich der Klosteranlage in der vorhandenen Trasse vorgesehen ist, soll die Linienführung des Deiches im westlichen Bauabschnitt verändert werden. Hierdurch verringert sich das Poldervolumen des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“. Dieser Verlust soll durch Rückverlegung des östlich an den Autobahndamm angrenzenden Deiches auf einer Länge von rund 200 m und durch Bodenabtrag von in diesem Bereich im Polder südlich des Wesenbroker Grabens höhergelegenen Flächen ausgeglichen werden. Des Weiteren kommt es im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahme zur Verfüllung und Verlegung von Gräben.

Die Bauphase umfasst voraussichtlich drei Sommerhalbjahre. Im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahme werden Fäll- und Rodungsarbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Bereich des geplanten Deiches und des beidseitig entlang des Deiches geplanten Schutzstreifens durchgeführt.

Der benötigte Kleiboden wird von einer ca. 5 km östlich der Deichbaustelle im Bereich Gellenerhörne in der Gemeinde Hude (Oldb) gelegenen Bodenentnahmestelle entlang des Deichverteidigungsweges bis zum Baufeld transportiert. Die Bodenentnahme ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Entlang der Transportstrecke werden Ausweichbuchten angelegt. Für den Abtransport von überschüssigem Bodenmaterial und die Anlieferung von sonstigen Baumaterialien werden die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen „Klostermark“ und „Holler Landstraße“ (L 866) genutzt.

Zur Eingriffskompensation sind im Bereich der eigentlichen Deichbaumaßnahme verschiedene Maßnahmen (u. a. der Rückbau eines Teilabschnitts des Klosterholzweges) geplant. Außerdem ist als externe Kompensationsmaßnahme die Anlage von Wald und eines Ruderalstreifens auf einer in der Gemeinde Hude (Oldb) nördlich der Holler Landstraße am Blankenburger Sieltief gelegenen Ackerfläche vorgesehen.

B.1.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren wurde vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Antrag des I. Oldenburgischen Deichbandes durchgeführt.

Bereits zuvor hat der NLWKN am 17.08.2018 gemäß den §§ 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 UVPG i. V. m. den Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dafür hat am 26.02.2019 ein Scopingtermin stattgefunden, in dessen Anschluss mit Schreiben vom 04.04.2019 der Untersuchungsrahmen von der Planfeststellungsbehörde festgestellt worden ist.

B.1.2.1. Antrag

Der I. Oldenburgische Deichband hat mit Schreiben vom 05.05.2021 den Antrag auf Planfeststellung für die Baumaßnahme „Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg“ gestellt. Nach Vollständigkeitsprüfung und Überarbeitung der Planunterlagen

hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23.11.2021 entsprechend geänderte Unterlagen vorgelegt, die Gegenstand des nachfolgend beschriebenen Anhörungsverfahrens waren.

Zudem hat der Vorhabenträger nach Abschluss des Anhörungsverfahrens auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde die Überarbeitung der wald- und naturschutzrechtlichen Bilanzierung für Gehölzbestände, Wälder und Einzelgehölze vom 24.04.2023 vorgelegt.

B.1.2.2. Bekanntmachung, Auslegung

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen wurde gemäß § 3 Abs. 1 des PlanSiG die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Hierzu waren die Planunterlagen in der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.03.2022 im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Daneben lagen der Antrag und die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im o. g. Zeitraum auch bei der Gemeinde Hude und der Stadt Oldenburg zur Einsicht aus. Maßgeblich war der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte durch die Gemeinde Hude am 19.02.2022 in der Ausgabe der Nordwest-Zeitung (NWZ) für den Landkreis Oldenburg sowie durch die Stadt Oldenburg am 19.02.2022 auf ihrer Homepage und durch eine nachrichtliche Hinweisbekanntmachung in der Hauptausgabe der NWZ.

Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Hude, auf der o. g. Internetseite des UVP-Portals sowie auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht und somit auch entsprechend § 20 UVPG und § 27a VwVfG zugänglich gemacht.

Das Ende der Einwendungs- und Äußerungsfrist (28.04.2022) wurde unter Hinweis auf den Ausschluss aller danach eingehenden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen und Äußerungen in der Bekanntmachung angegeben.

B.1.2.3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.02.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.04.2022:

- Gemeinde Hude
- Stadt Oldenburg
- Landkreis Oldenburg, Wildeshausen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Forstamt Weser-Ems-, Geschäftsstelle Oldenburg
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, Zetel
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Fischereigenossenschaft Hunte III, Großenkneten
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 3 – Gewässerkundlicher Landesdienst
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Oldenburg
- Unterhaltungsverband Wüstring, Großenkneten

- Hunte-Wasseracht, Großenkneten
- Moorriem Ohmsteder Sielacht, Brake (Unterweser)
- II. Oldenburgischer Deichband, Brake (Unterweser)
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake (Unterweser)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Außenbezirk Oldenburg
- EWE Netz GmbH, Oldenburg
- Deutsche Telekom Technik, Osnabrück

Darüber hinaus wurde

- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg mit Schreiben vom 28.02.2022,
- die EWE NETZ GmbH, Fachabteilung N-SO Bau/Betrieb Leitungen, mit E-Mail vom 02.03.2022,
- die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, mit Schreiben vom 03.03.2022 sowie
- die NGN FIBER NETWORK GmbH & Co. KG, Aubstadt, mit Schreiben vom 29.03.2022

zur Stellungnahme bis zum 28.04.2022 aufgefordert.

B.1.2.4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 24.02.2022 Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung (28.02.2022) der Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.(NHB), Hannover
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH), Wardenburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband -, Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN), Hannover
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. LjN), Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Osnabrück
- Verein Naturschutzpark e.V., Bispingen
- Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel
- Anglerverein Niedersachsen e.V., Hannover

Gleichzeitig wurde auch das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LABÜN), Hannover, beteiligt.

B.1.2.5. Einwendungen und Stellungnahmen

Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen gaben eine Stellungnahme bzw. Einwendung ab:

- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Oldenburg
- EWE NETZ GmbH, Netzregion NOV, Oldenburg
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, Zetel
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Landkreis Oldenburg, Wildeshausen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Außenstelle Oldenburg, Huntlosen
- NGN FIBER NETWORK GmbH & Co. KG, Aubstadt
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 3 – Gewässerkundlicher Landesdienst
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake (Unterweser)
- Stadt Oldenburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück
- Unterhaltungsverband Wüstring, Großenkneten
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Standort Bremen, Bremen
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH), Wardenburg
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Oldenburg
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. / Jägerschaft der Stadt Oldenburg e.V., Oldenburg

Einwendungen von Privatpersonen wurden nicht erhoben.

B.1.2.6. Erörterungstermin

In dem Planfeststellungsverfahren wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG, welche den Erörterungstermin nach § 74 Abs. 6 VwVfG ersetzt, durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern.

Bei der Online-Konsultation trat an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehörten insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Trägers des Vorhabens.

Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu wurde der Bekanntmachungstext von der Stadt Oldenburg am 09.12.2022 in der NWZ sowie in der Zeit vom 09.12.2022 bis zum

18.01.2023 auf ihrer Homepage und von der Gemeinde Hude am 09.12.2022 in der Landkreisausgabe der NWZ veröffentlicht.

Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung der Online-Konsultation gemäß § 20 UVPG und § 27a VwVfG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie auf der Internetseite des NLWKN eingesehen werden. Zudem wurde die Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Hude veröffentlicht.

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 20.12.2022 bis 18.01.2023 über eine kennwortgeschützte Internetseite des NLWKN zugänglich gemacht.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 PlanSiG in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG individuell mit Schreiben vom 08.12.2022 von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Gleichzeitig wurden ihnen die Zugangsdaten der o. g. Internetseite bekannt gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich zum 18.01.2023 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern.

Im Rahmen der Online-Konsultation haben sich die folgenden Stellen geäußert:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
- EWE Netz GmbH, Oldenburg und Varel
- KaWo Immobilien GmbH, Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, Zetel
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Forstwirtschaft, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg

B.I.2.7 Inhalt der Einwendungen und Stellungnahmen

Der Vorhabenträger hat die Einwendungen und Stellungnahmen, die in dem vorbeschriebenen Anhörungsverfahren vorgetragen wurden, schriftlich erwidert.

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die in der Online-Konsultation gewonnenen Erkenntnisse sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in diesem Beschluss unter Ziffer B.II.3 bei den jeweiligen Sachthemen wiedergegeben und abgewogen, sofern keine uneingeschränkte Zustimmung zu dem Vorhaben erklärt wurde.

Soweit sich aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen ein Änderungsbedarf ergeben hat, sind die entsprechenden Änderungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

B.II. Rechtliche Würdigung

B.II.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 12 Abs.1 Satz 1 NDG i. V. m. § 68 WHG.

Nach § 12 Abs.1 Satz 1 NDG sind für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen die §§ 68 bis 71 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die §§ 107, 108, 109 Abs.1 Nr.4, Abs.2 und 4 sowie die §§ 110 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) anzuwenden.

Nach § 68 Abs.1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.II.2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben.

B.II.2.1. Zuständigkeit

Nach § 30a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahme im Sinne des § 12 NDG zuständig, da der rechte Hunteich als Schutzdeich i. S. d. § 2 Abs. 4 NDG gewidmet ist.

B.II.2.2. Verfahren

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 70 WHG sowie § 109 NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG, § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NNatSchG, §§ 17 ff. UVPG sowie §§ 3 und 5 PlanSiG.

Die Antragsunterlagen haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 28.03.2022 gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG bei der Gemeinde Hude und der Stadt Oldenburg (Oldb) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden direkt beteiligt.

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Einwendungsverfahren mit der nachfolgenden Online-Konsultation vom 20.12.2022 bis zum 18.01.2023 sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Gemäß § 5 PlanSiG wurde anstatt eines mündlichen Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zur Online-Konsultation wurden eingehalten.

Die Hinweise des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** zur Ermittlung von Bergbauberechtigungen und Beteiligung evtl. betroffener Berechtigungsinhaber wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Beteiligungserfordernisse haben sich hieraus nicht ergeben.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG fällt der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, in den Anwendungsbereich des UVPG und macht im vorliegenden Fall eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 UVPG erforderlich.

Mit Datum vom 17.01.2018 wurde der Antrag zur UVP-Einzelfallprüfung gestellt und das Vorhaben mit einer allgemeinen Vorprüfung unter Anwendung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft.

Die Vorprüfung durch den NLWKN als zuständige Behörde ist mit Bescheid vom 17.08.2018 abgeschlossen worden und hat zu dem Ergebnis geführt, dass die geplante Deichverstärkung und teilweise Deichverlegung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit als UVP-pflichtig eingestuft wird. Die Feststellung der UVP-Pflicht wurde der

Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG mit der Bekanntmachung der Auslegung bekannt gegeben.

Das Verfahren wurde insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

B.II.3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit ist gegeben.

B.II.3.1. Darstellung der Gestattungspflicht

Bei dem im Abschnitt B.I.1 beschriebenen Vorhaben handelt es sich um die Herstellung bzw. wesentliche Änderung eines Schutzdeiches i. S. d. § 2 Abs. 4 NDG. Da für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. V. m. 68 Abs. 1 WHG, wonach die für den Gewässerausbau geltenden Vorschriften Anwendung finden, zwingend der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der Planfeststellungsbeschluss hat nach den §§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. VwVfG, 70 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. WHG eine formelle Konzentrationswirkung. Durch die Planfeststellung wird somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A.IV.1 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

B.II.3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

B.II.3.2.1 Vorbemerkungen

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) soll Umweltbelange berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können.

Die Bewertung hat auf Grundlage einer „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen“ (§ 24 UVPG) zu erfolgen und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze (§ 25 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 24 und 25 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen bzw. Quellen ausgewertet worden:

- Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 16 UVPG, Stand September 2021), insbesondere: Untersuchung zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einschließlich Karten und Erfassungen von Biotoptypen, Fledermäusen, Brutvögeln, Fischen und Neunaugen, Amphibien, Libellen und Heuschrecken, Artenschutzbeitrag, Unterlage zur FFH-Vorprüfung, Bewertung der Nutz-,

Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Ermittlung des Kompensationsfaktors, Schalltechnisches Gutachten und Erschütterungstechnische Stellungnahme

- Überarbeitung der wald- und naturschutzrechtlichen Bilanzierung für Gehölzbestände, Wälder und Einzelgehölze vom 24.4.2023 mit Anhang Karte 3 (überarbeitet): Konfliktkarte Gehölze (Stand 04/23) sowie
- Technische Unterlagen des Vorhabens mit Erläuterungsbericht und Anlagen (Stand November 2021).

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Folgenden benannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

B.II.3.2.2. Vorhabenbeschreibung

Der I. Oldenburgische Deichband plant die Verlegung und Verstärkung des Schutzdeiches am rechten Ufer der Unteren Hunte im Bereich des Klosters Blankenburg zwischen dem Damm der Autobahn-Huntebrücke (BAB 29) und dem Würdemanns Groden im Osten der Stadt Oldenburg. Der geplante Baubereich erstreckt sich insgesamt auf ca. 1,57 km entlang der gewidmeten Schutzdeichlinie. Der bestehende Deich entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik, der unter anderem in dem Generalplan Schutzdeiche¹ formuliert ist: Er hat keinen Deichverteidigungsweg, besteht aus durchlässigen Böden, verläuft teilweise an der Mauer der Gebäude und dem dort vorhandenem Schart fehlt die 2. Deichsicherheit. Weiterhin weist der Deich Fehlhöhen und zu steile Böschungen auf.

Für die beantragten Baumaßnahmen sind drei Bauabschnitte beginnend östlich des Damms der Autobahn-Huntebrücke zu unterscheiden:

1. westlicher Abschnitt (Bau-km 0+000 bis 0+650) mit einer Verschwenkung der Deichlinie und der Anlage einer neuen Deichzuwegung im Bereich der Straße „Klostermark“,
2. mittlerer Abschnitt in Höhe des Klosters Blankenburg (Bau-km 0+650 bis 0+830) mit einem neuen Erddeich sowie
3. östlicher Abschnitt (Bau-km 0+830 bis 1+592) mit einer Verstärkung bis zum Deichverteidigungsweg am Würdemanns Groden.

Es ist eine Bauzeit von drei Jahren geplant. Zur Gewährleistung der Deichsicherheit im Winterhalbjahr sind die Erdarbeiten von Mitte April bis Mitte September geplant. Im Winter vor Beginn der Baumaßnahme werden Fällarbeiten im Bereich des geplanten Deiches und der parallelen Deichschutzstreifen durchgeführt.

Der direkt an der Hunte liegende Deich im Norden des Polders Kleinfeld und Wesenbrok ist nicht Gegenstand der hier planfestgestellten Maßnahme.

¹ Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen, Schutzdeiche, Küstenschutz Band 3, NLWKN September 2020

Vor Baubeginn wird bei Bau-km 0+200, 0+350 und 0+885 eine archäologische Dokumentation des historisch alten Deiches durchgeführt. An diesen Stellen wird jeweils ein bis zu 5 m breiter Schnitt durch den Deich bis zur Deichsohle angelegt und durch Fachpersonal im Einvernehmen mit dem NLD oder durch das NLD dokumentiert.

Räumlich beschränkt sich die Baumaßnahme im Wesentlichen auf die bisherige und die neue Deichaufstandsfläche, die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche, die Transportstrecke sowie auf die Abtragungsfläche zum Ausgleich des verringerten Poldervolumens im westlichen Abschnitt. Darüber hinaus sind Bautätigkeiten in folgenden Bereichen geplant:

Der Klei für die obere Abdichtung des neuen Deiches soll auf einer deichbandseigenen Fläche ca. 5 km hunteabwärts in dem Bereich Gellenerhörne (Gemeinde Hude) gewonnen werden. Der Transport soll über die deichbandseigenen Deichverteidigungswege erfolgen. Für den Abtransport von überschüssigem Bodenmaterial und die Anlieferung von sonstigen Baumaterialien, vor allem für die Herstellung des Deichverteidigungsweges werden die unmittelbar an die Baustelle anschließende und für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen „Klostermark“ und „Holler Landstraße“ (L 866) genutzt. Der Bodenabbau für die Gewinnung des Kleis wurde vom Vorhabenträger separat beim Landkreis Oldenburg beantragt und mit Bescheid des Landkreises Oldenburg vom 30.03.2023 genehmigt.

Folgende Maße sind für den neuen Deich am Kloster Blankenburg vorgesehen:

- ca. 30,0 m Breite zwischen den Deichfüßen,
- Außenberme mit einer Neigung von 1:10,
- 3,0 m breite Deichkrone mit einer Höhe von NHN +4,0 m,
- Binnen- und Außenböschung mit einer Neigung von 1:3,
- abschnittsweise ein Deichentwässerungsgraben mit einer Tiefe von ca. 1,0 m und einer Breite von ca. 1,4 m,
- 1,0 m Kleiabdeckung im Bereich der Deichkrone, der Außenböschung, der Außenberme und der Geländeangleichung außen sowie 0,75 m Kleiabdeckung im Bereich der Binnenböschung und der Geländeangleichung binnen und
- 3,5 m breiter Deichverteidigungsweg auf der binnenseitigen Berme mit einer Höhe von NHN +3,02 bis 3,10 m.

Ggf. erforderliche Geländeangleichungen werden binnen und außen mit einer Neigung von 1:3 ausgeführt.

Ein ca. 325 m langer Abschnitt des im südlich angrenzenden Wald liegenden Klosterholzweges zwischen dem Weg „Klostermark“ und dem Autobahndamm der BAB 29 soll aufgrund des parallelen Verlaufs zum geplanten Deichverteidigungsweg zurückgebaut werden. Der vorhandene binnenseitige Deichentwässerungsgraben östlich der Klosteranlage wird auf einer Länge von ca. 720 m an den neuen Deichfuß verlegt. Westlich des Klosters werden Gräben bzw. Grabenabschnitte in einer Gesamtlänge von ca. 630 m verfüllt.

Beantragt wird die Umsetzung folgender Schutzstreifen für die Deichwehrhaftigkeit in Bezug auf das Vorkommen von Gehölzen:

1. Abstand 0-5 m zur neuen Deichgrenze: Beseitigung von Bäumen und Sträuchern,
2. Abstand 5-10 m zur neuen Deichgrenze: Beseitigung von Bäumen, welche die Deichsicherheit gefährden können, Erhalt von Sträuchern und kleinen Bäumen sowie
3. Abstand 10-30 m zur neuen Deichgrenze: Beseitigung von großen Schwarz-Pappel-Hybriden.

In diesen Zonen soll dauerhaft der Grad an Gehölzbewuchs durch die erforderliche Deichunterhaltung entsprechend den Vorgaben der DIN 19712 gewährleistet werden.

Mit der geplanten Deichlinie ist ein Verlust von Poldervolumen verbunden. Dieser Verlust soll durch Bodenabtrag im westlichen Deichabschnitt (Maßnahme A/E3) ausgeglichen werden.

Betrieb und Unterhaltung, hier die Erhaltung des Deiches und der Deichschutzstreifen wird sich im Normalfall auf die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, Kontrolle und Ausbesserung von Schäden nach Hochwasserereignissen sowie eventueller Treibgutentnahme beschränken.

Der östliche Teil des neuen Deichverteidigungsweges wird nur im Rahmen der Deichunterhaltung und im Falle der Deichverteidigung mit Kraftfahrzeugen befahren. Der westliche Teil des Weges zwischen der Deichzufahrt in Höhe der Straße „Klostermark“ und dem Autobahndamm der BAB 29, wird für Fahrzeuge des Vorhabenträgers, Fußgänger und Radfahrer freigegeben. Für Hunde gilt hier eine Anleinplicht.

Folgende baubedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt sind zu erwarten:

- temporäre Flächeninanspruchnahme mit Bodenverdichtungen (z. B. Baustelleneinrichtungsfläche, temporäre Ausweichbuchten) und durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Beunruhigung durch Baubetrieb mit Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen sowie visuellen Störungen (Baumaschinen und Baumaterialien),
- Luftverunreinigungen (Abgase, Stäube),
- Boden- und Wasserverunreinigungen (maschinelle Bauarbeiten) sowie
- Abgrabungen.

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt sind zu erwarten:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den verlegten Deich mit Nebenanlagen wie Zufahrten, Deichverteidigungsweg und Gräben,
- Grabenverfüllung,
- Beseitigung von Gehölzen,
- neuer Baukörper Deich sowie
- Geländevertiefung.

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt sind zu erwarten:

- Beunruhigung durch menschliche Präsenz auf dem westlichen Deichabschnitt (Erholungssuchende) und
- Beunruhigung durch Unterhaltungsarbeiten auf dem gesamten neuen Deich und im Bereich der Schutzstreifen (Fahrzeuge und Maschinen).

B.II.3.2.3. Prüfung von Alternativen bzw. Varianten

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG sowie Anlage 4 Nr. 2 UVPG hat der Antragsteller Rechnung getragen.

Danach muss der Vorhabenträger eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorlegen.

Im Rahmen dieser Darstellung und Bewertung gemäß § 24 und 25 UVPG werden die Varianten nicht detailliert dargestellt und bewertet. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B.II.3.5.1. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die unter Abwägung aller zu berücksichtigender Belange im weiteren Verlauf gewählte Variante die verträglichste Variante darstellt.

B.II.3.2.4. Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung am Ende des UVP-Berichtes enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Für die Beurteilung der Auswirkungen lagen im UVP-Bericht alle notwendigen Informationen vor. Ausgehend von den Informationen des UVP-Berichts, den Stellungnahmen und deren Erörterung werden die Umweltauswirkungen in den folgenden Verfahrensschritt nach § 25 UVPG bewertet. Außergewöhnliche Schwierigkeiten traten nicht auf.

B.II.3.2.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

B.II.3.2.4.1.1 Methoden

Dem UVP-Bericht ist die Bearbeitung der Ist-Situation und der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu entnehmen. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Menschen in Bezug auf die Teilschutzgüter „Wohnen/Gesundheit“ und „Erholen“ wurde anhand der durchgeführten Geländeerfassung, allgemein zugänglicher Informationen zur Naherholung und der vorliegenden Bauleitplanungen ausreichend analysiert sowie anhand von nachvollziehbaren Kriterien bewertet.

B.II.3.2.4.1.2. Bestand

Den Gebäuden auf dem Klostergelände und den Wohnhäusern entlang der Transportstrecke kommt als Lebens- und Arbeitsstätte des Menschen eine hohe Bedeutung zu. Die offene Hunteniederung mit vereinzelt Gehölzstrukturen und die Parklandschaft des Klostergeländes haben als wohnungsnaher Freiraum eine hohe Bedeutung. Die Wohnfunktion hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den baubedingten Auswirkungen des geplanten Deichbaus und der geplanten Kleitransporte. Gegenüber den anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens ist eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zu erwarten.

Die Parklandschaft des Klostergeländes sowie der nahe gelegene Blankenburger See als Badesee besitzen eine sehr hohe Bedeutung für die Funktion Freizeit und Erholung. Der Klosterholzweg und die Straße „Klostermark“ haben eine mittlere Bedeutung. Die Transportstrecke hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Funktion Freizeit und Erholung als wichtige Radwegeverbindung. Die Erholungsfunktion hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den bau- und anlagebedingten Auswirkungen des geplanten Deichbaus.

B.II.3.2.4.1.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Baubedingte Störungen der Wohn- und Erholungsqualität sind nicht auszuschließen. Gemäß Schalltechnischem Gutachten unterschreiten die berechneten Schallimmissionen der Deichbauarbeiten und der Transportfahrten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die der AVV Baulärm. Gemäß der Erschütterungstechnischen Stellungnahme und durch die Nebenbestimmungen A.III.5.4 und 5.5 ist davon auszugehen, dass die gültigen Anhaltswerte für die Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden durch die Bautätigkeiten

im Tageszeitraum nicht überschritten werden. Der Radwanderweg zwischen Blankenburg und dem Holler Siel wird während der Kleitransporte für die Radfahrer gesperrt.

B.II.3.2.4.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.2 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

B.II.3.2.4.2.1. Methoden

Die Erfassung der einzelnen Artengruppen erfolgte durch gängige und anerkannte Methoden.

B.II.3.2.4.2.2. Bestand

Die untersuchten Gehölze haben eine hohe Bedeutung als Funktionsraum (Jagdgebiete und Leitstrukturen) für alle **Fledermäuse**. Zudem haben v. a. ältere Bäume eine hohe Bedeutung als Quartier bzw. als potenzielles Quartier für Fledermäuse. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von Gehölzstrukturen.

Für die **Brutvögel** haben die Gehölzlebensräume durch das Vorkommen gefährdeter Höhlenbrüter eine mittlere bis hohe Bedeutung und das Offenland eine mittlere Bedeutung als Brutlebensraum. Es besteht eine Empfindlichkeit vor allem gegenüber Gehölzverlust und baubedingten Störungen.

Für **Rastvögel** wurde vorsorglich eine mittlere bis hohe Bedeutung als Rastvogelhabitat angenommen. Es gibt nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber durch das Vorhaben bedingten Wirkungen, unter anderem, weil die baubedingten Störungen überwiegend außerhalb der Hauptrastzeit stattfinden.

Die Gräben im Westen haben eine mittlere Bedeutung und die Gräben im Osten eine geringe bis mittlere Bedeutung für **Amphibien**. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber der Verfüllung von Gräben.

Vorsorglich wird aufgrund der vorhandenen Strukturen für die westlichen Gräben eine hohe Bedeutung für **Fische, Neunaugen** und **Makrozoobenthos** angenommen.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet keine große Bedeutung für **Totholzkäfer**. Die Gehölzbestände im Westen der „Brake“ haben eine mittlere Bedeutung. Die alten Eichen und Weiden nördlich und westlich des Klosters haben aufgrund des Vorkommens der seltenen und Rote-Liste-Arten eine sehr hohe Bedeutung. Die Gehölze im Osten haben eine hohe Bedeutung für Totholzkäfer.

Das westliche Grabensystem hat eine hohe Bedeutung als **Libellenlebensraum** und das östliche Grabensystem eine geringe bis mittlere Bedeutung. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber der Verfüllung von Gräben.

Von hoher Bedeutung für die **Heuschrecken** ist die feuchte Sumpf- und Sukzessionsfläche zwischen der Hunte und dem Klostergebäude. Das extensive Deichgrünland und eine feuchte Sukzessionsfläche haben eine mittlere Bedeutung. Eine Grünlandfläche mit Gruppen hat eine geringe bis mittlere Bedeutung als Heuschreckenlebensraum. Eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen besteht grundsätzlich bei der Überbauung von Habitaten.

Ein Vorkommen von **Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie** ist in der Hunte (Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs) und in dem westlichen Grabensystem (Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bitterling) möglich. Die Empfindlichkeit von Arten, die in den Gräben vorkommen können, ist gegenüber der Verfüllung von Gräben hoch. Die Empfindlichkeit von weiteren Arten, die in der unteren Hunte sporadisch vorkommen können, wie zum Beispiel dem Seehund, ist gegenüber Auswirkungen der Deichbaumaßnahme gering. Es wurde die Ringelnatter (RL 3) als gefährdetes **Reptil** festgestellt.

Dem Aspekt Tiere der **Biologischen Vielfalt** kommt aufgrund des Vorkommens von bestandsgefährdeten Brutvogel-, Fledermaus-, Libellen-, Heuschrecken-, Reptilien- und Totholzkäferarten eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

B.II.3.2.4.2.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Beseitigung von Bäumen sind Verluste von potenziellen **Fledermaus**quartieren sowie Schädigungen oder Tötungen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Es werden 14 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum für Fledermäuse haben.

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme vor allem im Bereich der Gehölzhabitate (ca. 1,06 ha Wald, 0,3 ha Gehölz und Hecken plus Einzelbäume) und der Habitate des Offenlandes (ca. 1,4 ha) ist für die **Brutvögel** ein Verlust von potenziellen oder realen Bruthabitaten zu erwarten. Im Bereich des Klostergeländes kommt es zum Beispiel durch die geplanten Gehölzbeseitigungen zu einem Verlust von Bruthabitaten des gefährdeten Stars. Für diese Art werden durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ausweichquartiere geschaffen. Dadurch werden Verbotstatbestände vermieden. Die ebenfalls betroffene Gartengrasmücke ist vergleichsweise wenig spezialisiert. Sie wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen geführt. Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Ausweichhabitate sind erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen nicht zu erwarten. In dem östlichen Wald wird am Waldrand ein Horstbaum des streng geschützten Mäusebussards in Anspruch genommen. Es sind geeignete Ausweichmöglichkeiten mit ausreichend alten Bäumen für den Horstbau, die bislang noch unbesetzt sind, vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten weisen die an den Deich angrenzenden Waldränder wieder ein ähnliches Habitatpotenzial wie vorher auf. Hinsichtlich des Feldschwirls kommt es zu einem Teilverlust des Brutlebensraums. Außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz verbleiben ausreichend große Lebensräume, auf die diese Art ausweichen kann. Zum Zeitpunkt der Reviergründung (ungefähr Anfang Mai) haben die Deichbauarbeiten bereits begonnen, so dass davon auszugehen ist, dass der Feldschwirl auf die weiter entfernt liegenden Bereiche des als Brutrevier geeigneten Habitatkomplexes ausweichen wird.

Erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf **Rastvögel** sind nicht zu erwarten.

Für die Artengruppen **Amphibien**, **Libellen** und potenziell auch der **Fische** und der Arten des **Makrozoobenthos** stellt die geplante Verfüllung von Grabenabschnitten im Westen Verlust von Habitaten mittlerer bis hoher Bedeutung dar.

Es wurden keine streng geschützten **Totholzkäfer** erfasst. Im Bereich des neuen Deiches am Altholzbestand nahe des Klostergebäudes werden zwei alte, morsche und hohle Weiden als wertvolle Habitate für Totholzkäfer beseitigt.

Durch die Inanspruchnahme der Sümpfe und Röhrichte werden Teilbereiche von Heuschreckenhabitaten von mittlerer und hoher Bedeutung sowie von Habitaten der gefährdeten **Ringelnatter** überbaut.

B.II.3.2.4.2.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der **Fledermäuse** werden sofern möglich vermieden und der Verlust von Fledermausquartieren durch vorgezogene Maßnahmen in Form von künstlichen Fledermausquartieren ausreichend ausgeglichen.

Für den Verlust von Bruthöhlen des Stares werden vorgezogen ausreichend Ausweichquartiere geschaffen. Der Verlust der Gehölzlebensräume für weitere **Brutvogelarten** wird soweit möglich minimiert und im erforderlichen Umfang durch Neuanpflanzungen kompensiert.

Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf **Rastvögel** zu erwarten.

Mögliche Beeinträchtigungen von **Amphibien, Fischen, Neunaugen, Heuschrecken, Reptilien** und dem **Makrozoobenthos** werden durch die Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen so reduziert, dass nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Durch das fachkundige Umsetzen von abgesägten Stammabschnitten wird der Verlust von Habitatbäumen seltener **Totholzkäferarten** ausreichend vermieden.

Die möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und des Schutzguts **Biologische Vielfalt** (Aspekt Tiere) sind zum Teil erheblich im Sinne der Eingriffsregelung und des Biotopschutzes können aber durch Vermeidung, vorgezogenen Ausgleich und Kompensation in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung so reduziert werden, dass keine erheblich negativen Umweltauswirkungen verbleiben und ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und biologische Vielfalt in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.3. Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

B.II.3.2.4.3.1. Methoden

Ausgewertet wurde im UVP-Bericht der aktuelle Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg, Daten der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg zu Bäumen sowie eine Biotoperfassung in dem Untersuchungsgebiet im Maßstab in 1:2.500. Für die Erfassung und Bewertung der Gehölzbestände wurde auch das Aufmaß der Lage und Stärke der Bäume im möglichen Eingriffsbereich berücksichtigt.

Die Biotoptypen wurden nach dem gängigen Schlüssel des Landes Niedersachsen eingestuft, beschrieben und grafisch dargestellt.

Bewertet wurden die Daten in nach den im Land Niedersachsen gängigen Einstufungen nach Drachenfels (2012) sowie dem speziellen Bewertungsschlüssel der Stadt Oldenburg.

Die Bearbeitung des gesetzlichen Schutzes, der Regenerationsfähigkeit und der Wertstufen der Biotope sowie die Bestimmung möglicher Lebensraumtypen wurden fachgerecht nach gängigen Regelwerken durchgeführt.

Die gefährdeten und geschützten Pflanzenarten wurden ausreichend erfasst und bewertet.

B.II.3.2.4.3.2. Bestand

Auf der Ebene der **Biotoptypen** haben die Altgehölze, die Brake (Stillgewässer durch ehemaligen Deichbruch) sowie die Schilf- und Weidenbestände am Ufer des Würdemanns Groden eine hohe Bedeutung. Die westlichen Gräben und die Sumpf- und Röhrichtbestände, die regelmäßig bis überwiegend Ruderalarten aufweisen, weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Das feuchte Extensivgrünland, verschiedene Gehölzbiotope sowie Ruderalfluren haben eine mittlere Bedeutung. Die Biotoptypen mittlerer bis hoher Bedeutung weisen wiederum eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auf. Gegenüber einer temporären Flächeninanspruchnahme weisen die Offenland-Biotoptypen mittlerer Bedeutung eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf. Im Bereich des Polder Kleinefeld und Wesenbrok und nördlich des Klosters kommen **gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG vor.

Als stark **gefährdeter Art** (Rote Liste 2) hat das Vorkommen des Braunen Streifenfarns eine sehr hohe Bedeutung. Eine hohe Bedeutung haben die Standorte der folgenden gefährdeten Arten: Schwanenblume, Sumpfdotterblume, Biegsame Glanzleuchteralge, Wassergreiskraut und Gelbe Wiesenraute. Eine mittlere Bedeutung haben die Standorte der besonders geschützten Arten Stechpalme, Sumpf-Schwertlilie und Gelbe Teichrose. Alle gefährdeten oder besonders geschützten Arten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auf.

Es kommen keine **Lebensraumtypen** gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und keine Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in dem Untersuchungsraum vor.

Die **Biologische Vielfalt** (Aspekt Pflanzen) hat aufgrund der Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten und von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG im Bereich des Polders „Kleinefeld und Wesenbrok“ und aufgrund der naturnahen Gehölzbestände eine mittlere bis hohe Bedeutung.

B.II.3.2.4.3.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Aufgrund des anlagebedingten Verlustes von Biotoptypen sowie von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen von wertvollen Biotoptypen angrenzend an das Baufeld sind nicht auszuschließen.

Durch den neuen Deichverteidigungsweg und den neuen Deichkörper werden ca. 11.900 m² Biotope des Offenlandes mittlerer bis hoher Bedeutung und ca. 2.400 m² Gräben mit einer hohen Bedeutung überbaut. Dies wird durch eine Neuanlage von Biotopen des Offenlandes ausreichend kompensiert.

Durch den neuen Deichverteidigungsweg, den neuen Deichkörper und den neuen Deichschutzstreifen werden verschiedene Gehölze von mittlerer bis hoher Bedeutung in Anspruch genommen:

- Wälder auf 10.560 m²,
- ein Siedlungsgehölz auf 2.246 m²,
- 9 Einzelbäume und
- Hecken auf 1.457 m²

Dies wird durch eine Neupflanzung von Gehölzen ausreichend kompensiert.

Es werden ca. 10.425 m² von gesetzlich geschützten Biotopen in Anspruch genommen. Dies wird durch die Neuschaffung gleicher Lebensräume ausgeglichen. Die Gefahr weiterer Beeinträchtigungen dieser Biotope wird durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Es ist durch den oben genannten Biotopverlust mit einem Verlust von ca. 10 Exemplaren der Schwanenblume (Rote Liste 3), ca. 50 Exemplaren der Wiesenraute (Rote Liste 3), ca. 12 Exemplaren der Sumpf-Schwertlilie (besonders geschützt) sowie ca. 60 m² der Gelben Teichrose (besonders geschützt) zu rechnen.

B.II.3.2.4.3.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Biologische Vielfalt (Aspekt Pflanzen) sind als erheblich zu bewerten. Sie werden durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert. Gesamt betrachtet verbleiben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Teilaspekt Pflanzen) sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt (Teilaspekt Pflanzen) in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.4. Schutzgut Fläche

B.II.3.2.4.4.1. Methoden

Es wurde die Biotoperfassung, der Versiegelungsgrad in der Stadt Oldenburg und übergeordnete Daten zu unzerschnittenen Räumen ausgewertet. Die natürliche Ertragsfunktion wurde bestimmt. Betrachtet wurde die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und die Ver- und Entsiegelung.

B.II.3.2.4.4.2. Bestand

Der Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ und die Gehölzbestände weisen hinsichtlich des Natürlichkeitsgrades überwiegend eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Kleinflächig sind Sonderstandorte mit einem hohen Natürlichkeitsgrad vorhanden. Dies sind das fächerförmige Grabensystem der ehemaligen Nachklärung sowie die Gräben und Tümpel. Der Versiegelungsgrad des Untersuchungsraumes ist gering. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer unzerschnittenen Landschaft. Hinsichtlich der natürlichen Ertragsfunktion weisen die Flächen eine geringe Bedeutung auf. Eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche besteht grundsätzlich gegenüber Versiegelung, Überbauung und Zerschneidung.

B.II.3.2.4.4.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den Deichverteidigungsweg inklusive der Ausweichbuchten werden Flächen in einem Gesamtumfang von ca. 6.180 m² versiegelt. Durch den Rückbau eines 325 m langen Abschnitts des Klosterholzweges in dem Wald nördlich des Blankenburger Sees werden Flächen in einem Umfang von ca. 1.050 m² entsiegelt, so dass die Netto-Neuversiegelung ca. 5.130 m² umfasst. Durch den Auftrag von Bodenmaterial werden Böden mit einem natürlichen

Aufbau auf ca. 17.900 m² neu beeinträchtigt. Auf ca. 5.600 m² ist mit einer temporären Beeinträchtigung von Böden zu rechnen.

B.II.3.2.4.4.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die anlagebedingte Versiegelung und die Beeinträchtigung der Böden durch Bodenauftrag sind erheblich im Sinne der Eingriffsregelung und können nur teilweise durch Entsiegelung ausgeglichen werden. Als Fahrweg für den Transport des Kleis innerhalb der Baustelle wird der bestehende Deich genutzt. Für den Transport der anderen Baustoffe werden bereits bestehende Straßen genutzt. Eine weitere Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich. Im Bereich der Ersatzpflanzung E7 kommt es durch die Beendigung der intensiven Ackernutzung zu einer Aufwertung der Böden. Durch den Erddeich als Küstenschutzbauwerk kann sich im Bereich des Deiches langfristig wieder ein extensiv genutzter Boden entwickeln.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Fläche in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.5. Schutzgut Boden

B.II.3.2.4.5.1. Methoden

Die allgemein zugänglichen Daten zu den Bodentypen, schutzwürdigen Böden, Altlasten und die Baugrunduntersuchung wurden ausgewertet. Die Böden wurden in Bezug auf die Naturnähe, der Lebensraumfunktion und der Dauer der Entwicklungszeit beurteilt und deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben bestimmt. Eine Untersuchung möglicher Sulfat saurer Eigenschaften der Böden wurde ausgewertet.

B.II.3.2.4.5.2. Bestand

Das Tiefe Erdniedermoor und das Tiefe Niedermoor mit Kleimarschauflage außerhalb der Deich- und Klosterflächen haben eine mittlere bis hohe Bedeutung. Die übrigen Böden, wie Podsol und Gley-Podsol haben eine mittlere Bedeutung. Die Auftragsböden und die Böden des vorhandenen Deichkörpers haben eine geringe bis mittlere Bedeutung. Hinsichtlich der natürlichen Ertragsfunktion weisen die Böden eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Die Grundwasserschutzfunktion ist mittel bis hoch. Eine hohe Empfindlichkeit von Böden besteht grundsätzlich gegenüber Versiegelung und Überbauung, da dies mit einem irreversiblen Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen einhergeht.

B.II.3.2.4.5.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den Deichverteidigungsweg inklusive der Ausweichbuchten werden Böden in einem Gesamtumfang von ca. 6.180 m² versiegelt. Durch den Rückbau eines 325 m langen Abschnitts des Klosterholzweges in dem Wald nördlich des Blankenburger Sees werden Flächen in einem Umfang von ca. 1.050 m² entsiegelt, so dass die Netto-Neuversiegelung ca. 5.130 m² umfasst. Durch den Auftrag von Bodenmaterial werden Böden mit einem natürlichen Aufbau auf ca. 17.900 m² neu beeinträchtigt. Auf ca. 5.600 m² ist mit einer temporären Beeinträchtigung von Böden zu rechnen.

Neben Böden mittlerer Bedeutung sind auch Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial betroffen, so zum Beispiel Niedermoor mit Kleimarschauflage. Ein Teil der Bodenfunktionen, wie die Lebensraumfunktion, bleibt grundsätzlich erhalten.

Im Bereich des geplanten Deiches befinden sich in Teilbereichen baulich veränderte Böden, so der Boden des Bestandsdeiches und Auftragsböden. Mit dem Bodenauftrag in diesen Bereichen ist keine nachteilige Umweltauswirkung verbunden.

B.II.3.2.4.5.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind als erheblich zu bewerten. Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für den Transport des Kleis innerhalb der Baustelle wird der bestehende Deich genutzt. Für den Transport der anderen Baustoffe werden bereits bestehende Straßen genutzt. Eine weitere Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich.

Im Bereich der Ersatzpflanzung E 7 kommt es durch die Beendigung der intensiven Ackernutzung zu einer Aufwertung der Böden. Durch den Erddeich als Küstenschutzbauwerk kann sich im Bereich des Deiches langfristig ein extensiv genutzter Boden entwickeln.

Im Bereich der torfigen und nassen Bodenverhältnisse kann es zu Verdichtungen kommen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.6. Schutzgut Wasser

B.II.3.2.4.6.1. Methoden

In Bezug auf das Grundwasser wurden Daten des LBEG zur Grundwasserneubildungsrate, zur Lage der Grundwasseroberflächen sowie das Schutzpotenzial ausgewertet. Ferner wurde das Baugrundgutachten und Daten zur Menge und zum Zustand des Grundwassers analysiert. Die Bedeutung und die Empfindlichkeiten wurden bewertet.

Die bestehenden Oberflächengewässer wurden erfasst, der Umweltkartenserver, die Pegelstände der Unteren Hunte sowie Daten zu dem Überschwemmungsgebiet, des Aktionsprogrammes niedersächsische Gewässer und der Wasserrahmenrichtlinienbearbeitung ausgewertet.

B.II.3.2.4.6.2. Bestand

Der Bereich des geplanten Vorhabens ist vor allem aufgrund der relativ geringen Grundwasserneubildung von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Grundwasser. Eine Empfindlichkeit des Grundwassers besteht grundsätzlich gegenüber Versiegelung und Schadstoffeinträgen.

Die Hunte hat als Oberflächengewässer aufgrund ihres naturfernen Zustands eine geringe Bedeutung. Allerdings kommt ihr aufgrund ihrer Funktion als Wanderkorridor für Fisch- und Neunaugenarten eine hohe Bedeutung zu. Die wasserführenden Gräben des

Untersuchungsraumes haben eine mittlere Bedeutung. Der Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ hat als Retentionsraum eine hohe Bedeutung. Eine Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Oberflächengewässer besteht grundsätzlich gegenüber Überbauung und Schadstoffeinträgen. Aufgrund der besonderen Funktion als Wanderkorridor für Fisch- und Neunaugenarten im Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht zudem eine Empfindlichkeit gegenüber einer potenziellen baubedingten Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Fließgewässers.

B.II.3.2.4.6.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Insgesamt kommt es zu einer Überbauung von 1.120 m Gräben und damit zu einer Beeinträchtigung. Davon befinden sich ca. 630 m westlich und ca. 590 m östlich des Klostergelände. Erheblich ist dies für das westliche Grabensystem auf 2.374 m², da hier seltene und geschützte Pflanzenarten vorhanden sind.

Die Anlage eines neuen Grabens zur binnenseitigen Deichentwässerung in einer Länge von ca. 680 m kann den Verlust der ca. 590 m östlich des Klostergelände ausgleichen.

B.II.3.2.4.6.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, Teilschutzgut Oberflächengewässer, sind als erheblich zu bewerten. Sie werden durch geeignete Maßnahmen zum Teil vermieden und ausreichend ausgeglichen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.7. Schutzgut Luft

B.II.3.2.4.7.1. Methoden

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg und die Biotoperfassung zu dem Vorhaben wurden ausgewertet.

B.II.3.2.4.7.2. Bestand

Die flächigen Gehölzbestände haben eine hohe bis sehr hohe Filterfunktion. Durch die Abgase der viel befahrenen BAB 29 und der anderen Straßen und Siedlungen in Oldenburg ist das Gebiet gering vorbelastet. Es liegen keine weiteren relevanten Emissionsquellen in der näheren Umgebung.

B.II.3.2.4.7.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Maschinen kommt es in geringem Umfang und zeitlich begrenzt zu einem geringen Ausstoß von Abgasen und Schadstoffen. Durch den Gehölzverlust kommt es in geringem Umfang und durch die Neuanpflanzungen temporär zu einem Verlust der Filterwirkung. Aufgrund des starken Luftaustausches im Bereich des Vorhabens ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Luft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.8. Schutzgut Klima

B.II.3.2.4.8.1. Methoden

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg und die Biotoperfassung wurden ausgewertet.

B.II.3.2.4.8.2. Bestand

Die Grünlandgebiete sind Kaltluftentstehungsgebiete. Der Damm der BAB 29 wirkt als Kaltluftbarriere. Aufgrund des starken Luftaustausches im Bereich des Vorhabens ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

B.II.3.2.4.8.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung bedingt in geringem Umfang eine Verringerung der Kaltentstehungsflächen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Klima in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.9. Schutzgut Landschaft

B.II.3.2.4.9.1. Methoden

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg, des Landes Niedersachsen zu historischen Kulturlandschaften und die Biotoperfassung zu dem Vorhaben wurden ausgewertet. Landschaftsbildeinheiten wurden abgegrenzt und deren Empfindlichkeit bewertet.

B.II.3.2.4.9.2. Bestand

Der Vorhabensbereich hat überwiegend eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der standortfremde Pappelwald und die neueren Gebäude auf dem Klostergelände haben dagegen eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine mittlere Bedeutung als Erholungsinfrastruktur kommen dem Klosterholzweg und dem Weg südlich des Klostergeländes zu. Die Transportstrecke im Bereich des Deichverteidigungsweges liegt in Bereichen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaft, da diese stark von Radfahrern genutzt wird. Weiterhin hat der südlich angrenzende Blankenburger See eine hohe Bedeutung für die Erholung. Eine Empfindlichkeit der Landschaft besteht gegenüber einer technischen Überprägung und gegenüber dem Verlust prägender und gliedernder Elemente wie zum Beispiel Altgehölze.

Vorbelastungen sind der Damm der BAB 29, Uferbefestigungen an der Brake und der Hunte und neuere Gebäude auf dem Klostergelände.

B.II.3.2.4.9.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Anpassung der Deichlinie, dem Neubau des Deichverteidigungsweges mit Betonfahrbahn, des Verlustes von landschaftstypischen Vegetationselementen und des Verlustes der historischen Deichlinie ist eine technische Überprägung der Landschaft zu erwarten.

B.II.3.2.4.9.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich zu bewerten. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die empfindlichen Bereiche des Klosters wurden durch einen ausreichenden Abstand mit dem neuen landschaftstypischen Erddeich berücksichtigt. Unter anderem durch den Rückbau des im Wald liegenden Klosterhofsweges und die deichparallelen Maßnahmen mit der Entwicklung von Sumpflebensräumen, Gras- und Staudenfluren und neuen Gehölzen ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.10. Schutzgut Kulturelles Erbe

B.II.3.2.4-10.1. Methoden

Die Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Oldenburg und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) wurden ausgewertet.

B.II.3.2.4.10.2. Bestand

Im Bereich des Vorhabens liegen folgende historische Kulturlandschaftselemente: Deiche, Brake, Grünland-Graben-Areal und Grünlandgruppen.

Es befinden sich alte Deichabschnitte im Vorhabengebiet, die als Kulturdenkmal nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Der als Fischdeich bezeichneter Abschnitt liegt angrenzend an das Kloster 500 m in westlicher Richtung. Östlich am Übergang zum Würdemanns Groden liegt ein weiterer geschützter Abschnitt. Durch die mit der Baumaßnahme verbundenen Veränderungen wird der Bestandsdeich so weit verändert, dass das Bodendenkmal seinen Schutzgegenstand verliert. Vor Baubeginn wird eine archäologische Dokumentation durchgeführt. Der genaue Umfang wurde durch das NLD festgelegt.

Die Klosteranlage ist als Baudenkmal geschützt. Im Bereich der geplanten Transportstrecke befinden sich zwei weitere Baudenkmale.

B.II.3.2.4.10.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Baumaßnahmen werden den historischen Deichabschnitt durch Veränderung und Vergrößerung des Querprofils, der Änderung der Linienführung und der neuen Betonfahrbahn stark verändern, so dass das Bodendenkmal seinen Schutzgegenstand verliert. Eine potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch Erschütterungen ist nicht gänzlich auszuschließen.

B.II.3.2.4.10.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind aufgrund der Überprägung der historischen Deichlinie als erheblich zu bewerten. Vor Baubeginn wird eine archäologische Dokumentation (Maßnahme V9) in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.II.3.4.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.11. Schutzgut Sonstige Sachgüter

B.II.3.2.4.11.1. Methoden

Die Bestandserfassung und die Daten des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg wurden ausgewertet.

B.II.3.2.4.11.2. Bestand

Der bestehende Deich, die Straßen und Gebäude sowie die Grünland- und Waldflächen sind wichtige Sachgüter im Untersuchungsraum.

B.II.3.2.4.11.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind nur geringe Umweltauswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter zu erwarten. Durch den neuen Deich wird dieser aufgewertet. Auch die Nutzbarkeit der binnendeichs liegenden Sachgüter wird durch den verbesserten Hochwasserschutz aufgewertet.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Sachgüter in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.12 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

B.II.3.2.4.12.1. Methoden

Die allgemeinen Wechselbeziehungen wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden.

B.II.3.2.4.12.2. Bestand

Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von Bedeutung:

- Die Biotope sind auch Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Als Landschaftsbildelemente sind sie aber auch für das Schutzgut Landschaft relevant sowie mit Blick auf die Erholungseignung der Landschaft auch für das Schutzgut Menschen.
- Die Böden sind Wuchsorte von Pflanzen und damit Lebensgrundlage für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und zudem von Bedeutung für Landschaft und Menschen. Darüber hinaus beeinflussen sie über die Evapotranspiration die Schutzgüter Luft und Klima und über die Höhe der Grundwasserneubildung aber auch das Schutzgut Wasser.
- Eine Inanspruchnahme von Flächen kann die nachhaltige Stabilität des Wirkungsgefüges der anderen Schutzgüter beeinflussen.
- Veränderungen des Landschaftsbildes wirken über die Erholungseignung der Landschaft auf das Schutzgut Menschen.

B.II.3.2.4.12.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine weiteren entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wechselwirkungen in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.6. Stellungnahmen und Einwendungen

Sofern die **Stadt Oldenburg** fordert, dass auf Seite 19, Abb. 7, die Transekte für die Heuschreckenkartierung nachzutragen sind, erfordert dies keine Ergänzung der Antragsunterlagen, da diese im Anhang 11 ausreichend und in einem größeren Maßstab dargestellt sind. Es ergibt sich keine Änderung der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Heuschrecken durch das Fehlen der Transekte in der Abb. 7.

Der Hinweis der Stadt Oldenburg, dass auf Seite 21 des städtischen Flächennutzungsplanes in dem Untersuchungsgebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, werden zur Kenntnis genommen. Durch eine nachträgliche Darstellung würden sich keine Änderungen in der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen ergeben.

Die Mitteilung der Stadt Oldenburg zum Thema Vorbelastung, dass das Siel an der Hunte bei Hochwasser gegebenenfalls doch für Tierarten oder Geschiebe durchgängig sei, bedingt keine

andere Beurteilung der Auswirkungen zum Beispiel auf auentypischen Tierarten, da es laut Angaben des UHV Wüstring durch die Rückstauklappe außer bei extremen Hochwässern keine Durchgängigkeit gibt. Ferner sind die vorhandenen planungsrelevanten Arten ausreichend erfasst und berücksichtigt worden. Durch eine nachträgliche Einarbeitung dieser temporären Durchgängigkeit zwischen Hunte und Wesenbroker Graben in den UVP-Bericht werden sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Änderungen in der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen ergeben.

Der Hinweis der Stadt Oldenburg, dass beim Schutzgut Klima/Luft nicht berücksichtigt ist, dass bei der Baumaßnahme auch Erdhochmoore betroffen sind, wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Gemäß der Bodenkundlichen Karte 50 befinden sich in diesem Bereich „Erdniedermoore“, die auch eine besondere Funktionsfähigkeit für Klima/Luft aufweisen. Über die in den Antragsunterlagen hinausgehenden Wirkungen ergeben sich durch diese Informationen für die Planfeststellungsbehörde nicht.

Auch dem Hinweis der Stadt Oldenburg, dass die Gesamtfläche der temporär in Anspruch zu nehmenden Ausweichbuchten 0,6 und nicht 0,06 ha betrage, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Antragsteller hat ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, dass die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche 0,5 ha und die Fläche der temporären Ausweichbuchten 0,06 ha beträgt. Es ist nicht mit weiteren negativen Auswirkungen zu rechnen.

B.II.3.2.7 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit nach § 25 Abs.1 UVPG

Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.

Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Verträglichkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG

Schutzgüter / Wirkfaktorengruppe	Bau	Anlage	Betrieb
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	(+)	+	+
Pflanzen und Biologische Vielfalt	(+)	(+)	+
Tiere und Biologische Vielfalt	(+)	(+)	+
Fläche	(+)	(+)	+
Boden	(+)	(+)	+
Wasser	(+)	(+)	+
Luft	+	+	+
Klima	+	+	+
Landschaft	(+)	(+)	+
Kulturelles Erbe	(+)	(+)	+
sonstige Sachgüter	+	+	+

Erläuterungen:

- + = verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich
- (+) = mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich
- (-) = in Teilaspekten nicht verträglich
- = nicht verträglich
- O = nicht relevant bzw. nicht betroffen

Aus der Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme ergibt sich, dass die beschriebenen Auswirkungen bei den Schutzgütern nicht weiter vermeidbar sind und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen ergibt sich im Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern als verträglich gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewertet werden.

Kenntnislücken

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt. Nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Maßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Gesamturteil aus Umweltsicht

In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen überwiegend zutreffend dargestellt und bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die vorgesehenen Maßnahmen begleitet, ausgeglichen oder ersetzt, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Maßstäben zu seiner Unzulässigkeit führen.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen dem Hochwasserschutz dienen und sich dadurch deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken, weil ein wirksamer Hochwasserschutz für die Region hergestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung der Herstellung der Deichsicherheit im Bereich des Kloster Blankenburgs mit erheblichen Beeinträchtigungen auf einzelne der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter verbunden ist. Diese werden jedoch durch die in dem UVP-Bericht dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der zum Schutz der Umwelt verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe A.III.) soweit wie möglich gemildert und verträglich ausfallen.

Das Vorhaben wird daher als vereinbar mit den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz beurteilt.

Das Vorhaben ist damit gemäß § 25 Abs. 1 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

B.II.3.3. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die allgemeine Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und die geplante Maßnahme erforderlich ist. Die Planrechtfertigung lässt sich in zwei Elemente unterteilen: Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und die Frage nach dem konkreten Bedarf. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen, weil es zum Zweck des Hochwasserschutzes, einem in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Bewirtschaftungsgrundsatz des Wasserrechts, erfolgt.

Bei dem in Rede stehenden Deich handelt es sich um einen gewidmeten Schutzdeich, der aufgrund von Profildefiziten wie Fehlhöhen, zu steilen Böschungen und fehlendem Deichverteidigungsweg nicht den Anforderungen an die Deichsicherheit genügt. Das in der Außenwand des Klosters vorhandene Deichschart besitzt nicht die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) erforderliche doppelte Deichsicherheit. Im Falle eines Versagens des Deiches oder des Deichschartes stehen weite Teile des eingedeichten Landes unter Wasser. Die Deichsicherheit und Deichverteidigung werden durch das beantragte Vorhaben gewährleistet.

B.II.3.4. Zwingende Versagungsgründe

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem WHG sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei dem Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen unter Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen aus den folgenden Gründen erfüllt.

B.II.3.4.1. Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 Abs.3 Nr.1 WHG

Das Vorhaben führt nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, insbesondere, weil eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr damit nicht verbunden ist, denn es dient gerade dazu, das deichgeschützte Gebiet besser als bisher vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen, wenn das Wasser der Hunte bei geschlossenem Sperrwerk nicht abfließen kann.

Ausweislich der plausiblen Darstellung in den Antragsunterlagen erfüllt der vorhandene Deich durch zu steile Böschungsneigungen und einen fehlenden Deichverteidigungsweg nicht die aktuellen Vorgaben der Deichsicherheit und entspricht in seiner Ausführung damit nicht den a. a. R. d. T.. Insbesondere, dass auf einer Strecke von fast 150 m die Mauern des sich in Privatbesitz befindlichen Klosters Blankenburg Bestandteil der aktuellen Deichlinie sind, schränkt die Verpflichtungen des I. Oldenburgischen Deichbandes als zuständigen Träger der Deicherhaltung ein. Im Übrigen fehlt dem in den Klostermauern vorhandenem Deichschart die doppelte Deichsicherheit.

Mit der geplanten Baumaßnahme sollen die aufgezeigten Defizite beseitigt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Herstellung eines neuen Deichprofils mit einer Kronenhöhe von NHN +4,0 m, einer Kronenbreite von 3,0 m, mit Binnen- und Außenböschungsneigungen von 1:3 sowie den Bau flach geneigter Bermen. Auf der Binnenberme soll über die gesamte Strecke der Deichverteidigungsweg errichtet werden. Die Begradigung der Deichstrecke vereinfacht und verbessert dadurch die Deichunterhaltung.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Generalplan Küstenschutz Band 3 – Schutzdeiche, den Empfehlungen für Küstenschutzwerke und der DIN 19712, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern und damit den a. a. R. d. T.. Sie sind geeignet, die Deichsicherheit sicherzustellen.

Durch die Abkoppelung der Hochwasserschutzanlage von privatem Besitz durch den Aus- und Neubau des Deiches stellt der Vorhabenträger die Anforderungen an die Deicherhaltung und damit den Hochwasserschutz sicher.

Des Weiteren bewirkt das Vorhaben nicht die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern.

Bei dem hier von der Baumaßnahme betroffenen Deich handelt es sich im westlichen Deichabschnitt um den rückwärtigen Polderdeich des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“. Bei dem Polder handelt es sich um ein per Verordnung der Stadt Oldenburg festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Natürliche Rückhalteflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auwälder sind im gesamten Vorhabenbereich nicht vorhanden.

B.II.3.4.2. Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr.2 Alt.1 WHG

Das Ausbauvorhaben konnte planfestgestellt werden, weil auch die weiteren Anforderungen des Wasserrechts gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG und § 107 NWG erfüllt werden.

B.II.3.4.2.1. Gewässerausbaugrundsatz, § 67 Abs.1 WHG

Der Deichbau ist rechtlich als Gewässerausbau zu beurteilen, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserschutz beeinflussen, dem Gewässerausbau gleichstehen (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG).

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Der rechte Schutzdeich der Hunte liegt oberhalb des Huntesperrwerks bei Elsfleth und dient dem Schutz der Stadt Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg und dem Landkreis Wesermarsch vor Wasser, das wegen der Sperrung des Tidegewässers nicht abfließen kann.

Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine Hochwasserschutzmaßnahme. Mit dem beantragten Aus- und Neubau des Schutzdeiches wird die Deichsicherheit wiederhergestellt.

In das bestehende Abflussregime der Hunte wird nicht eingegriffen, mit der Maßnahme erfolgt keine Änderung des Abflussverhaltens. Der Gewässerzustand der Hunte einschließlich seiner Biozönose ändert sich nicht.

Die Anlage von Schutzstreifen beidseitig des Deiches und der damit verbundenen Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Abstand von 0,0 – 5,0 m zum geplanten Deich, von die Deichsicherheit gefährdenden Bäumen im Abstand von 5,0 bis 10,0 m sowie von Pappeln im Abstand von bis zu 30,0 m ist aus Gründen der Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage erforderlich und entspricht den Vorgaben der DIN 19712, die wegen fehlender Regelungen in den Empfehlungen für Küstenschutzbauwerke als a. a. R. d. T. hier Berücksichtigung finden.

Im westlichen Abschnitt zwischen dem Autobahndamm und dem Kloster Blankenburg sowie durch die Eindeichung des Klostergebäudes verläuft der geplante Deich nicht in der vorhandenen Deichtrasse, sondern weicht geringfügig davon ab. Damit ist die Inanspruchnahme von Polderflächen verbunden. Zum Ausgleich des Retentionsraumes s. Kap. B.II.3.4.2.2.

Soweit mit der geplanten Deichbaumaßnahme auch die anlagebedingte Verfüllung/Überbauung und Verlegung von Grabenabschnitten im Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ verbunden ist, werden die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss für den Vorhabenträger rechtsverbindlich festgestellten und im UVP-Bericht mit integriertem LBP näher beschriebenen Maßnahmen V_{Art3} und V_{Art4} vermieden oder gemindert.

B.II.3.4.2.2. Rückhalteflächen, § 77 WHG

Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Bei dem Polder der ehemaligen Wasserbaugenossenschaft Kleinfeld und Wesenbrok handelt es sich um ein gem. Verordnung über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg vom 17.3.1980 festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG.

Mit der hier beantragten Baumaßnahme ist eine Inanspruchnahme von Polderflächen durch die Eindeichung des Klostergebäudes und Vorverlegung einschließlich Begradigung des Deiches westlich des Klosters erforderlich. Außerdem gehen dort und östlich des Klosters Polderflächen durch die zukünftige Deichböschung verloren. Insgesamt ist mit dem Deichbau in der vorgesehenen Weise ein Verlust von ca. 39.900 m³ Speichervolumen bzw. Retentionsraum unumgänglich.

Die mit der planfestgestellten Variante unvermeidbar verbundene Inanspruchnahme der Polderflächen, also von Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, geschieht aus Gründen des Hochwasserschutzes und ist folglich aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Dieser Verlust soll durch den Abtrag von höherliegenden Flächen im Polder ausgeglichen werden. Dafür wird der Deich im westlichen Bereich auf einer Strecke von ca. 200 m rückverlegt und die höhergelegenen Flächen im Polder an dieser Stelle abgetragen. Insgesamt ist ein Volumengewinn von rd. 40.100 m³ vorgesehen.

Der Verlust des Retentionsraumes durch die Baumaßnahme wird vollständig kompensiert. Der Antragsteller hat mit einer anschaulichen Gewinn- und Verlustrechnung dargelegt, welche Volumina zwischen alter und neuer Deichlinie bezogen auf einen Wasserstand von NHN + 3,3 m mit dem Aus- und Neubau des Deiches verloren gehen. Entsprechend wurden auch die Zugewinne an Retentionsraum errechnet. In der Summe ergibt sich eine geringfügige Zunahme von Retentionsraum von knapp 200 m³, d. h. der Volumenverlust wird durch den Abtrag von höhergelegenen Flächen innerhalb des Polders vollständig ausgeglichen.

B.II.3.4.2.3. Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer, § 27 WHG

Das Vorhaben widerspricht nicht den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushausgesetzes erfolgte im UVP-Bericht mit integriertem LBP.

Wie der Vorhabenträger im UVP-Bericht zutreffend darstellt, ist die Untere Hunte prioritäres Gewässer nach WRRL und im hier betroffenen Abschnitt Bestandteil des Wasserkörpers 25073 „Hunte-Tidebereich“. Die Hunte wird dem Gewässertyp „Flüsse der Marschen“ zugeordnet. Der Wasserkörper ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie erheblich verändert. Zur Ufersicherung der Hunte als Bundeswasserstraße sind die unteren Böschungen mit Steinschüttungen (Deckwerk) gesichert. Vor allem für die Fisch- und Neunaugenarten Flussneunauge, Lachs und Meerforelle gilt die Hunte als überregionale Wanderroute. Gem. Wasserkörpersteckbrief zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL (2022-2027), Berichterstattung 2022, weist die Hunte im Tidebereich ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind gem. § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

Durch die Baumaßnahme wird nicht in den Wasserkörper eingegriffen. Rd. 2/3 der Baumaßnahme liegen nicht unmittelbar an der Hunte. Die Steinschüttungen im unteren Böschungsbereich werden weder an der Hunte noch im Würdemannsgroden verändert. Die Baumaßnahme zur Erhöhung des Deiches finden dort ca. 1,0 m oberhalb MThw statt.

Durch den Abstand der Baumaßnahme zur Hunte wird das Bewirtschaftungsziel, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen, nicht beeinträchtigt.

Das Überschwemmungsgebiet des Untersuchungsraumes, der Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ stellt eine Aue eines WRRL-Prioritätsgewässers dar. Zudem zählt das Feuchtgrünland im Polder zu den naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Gebieten mit Auenbezug. Im Polder befinden sich mehrere Gräben. Der Wesenbroker Graben ist Gewässer 2. Ordnung des Unterhaltungsverbandes Wüstring. Eine Durchgängigkeit für Tierarten oder Geschiebe zwischen Grabensystem und Hunte ist nicht vorhanden.

Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Das ist hier der Fall. Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 25005 „Hunte Lockergestein links“. In dem Grundwassersteckbrief zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL, Berichterstattung 2022, wird der mengenmäßige Zustand mit „gut“ bewertet. Der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet. Die Bewertung beruht auf der Überschreitung des Schwellenwertes von Nitrat und Pestiziden. Der untere Teil des Grundwasserleiters ist versalzt. Durch geringe Flurabstände ist nur mit einer geringen Grundwasserneubildung zu rechnen.

Aufgrund der nicht zu erwartenden Auswirkungen sowohl auf den Wasserkörper der Unteren Hunte als auch auf den Grundwasserkörper 25005 „Hunte Lockergestein links“, ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

B.II.3.4.2.4. Gewässerdurchgängigkeit, § 34 WHG

In das Abflussverhalten der Hunte wird nicht eingegriffen. Im betroffenen Abschnitt der Hunte befinden sich keine Stauanlagen. Baubedingt ist nicht mit Störungen zu rechnen, die sich auf das Wanderverhalten der Fische auswirken.

B.II.3.4.2.5. Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG

Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen und
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Umwelt und ihre Schutzgüter sind im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend dargestellt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund von bau- und anlagebedingten Verfüllungen von Grabenabschnitten im Polder zu erwarten. Zur Vermeidung wird daher zeitgleich mit dem Bau des Deiches ein neuer Graben mit zwei Aufweitungen in gleichem Flächenumfang hergestellt. Sohlmaterial aus dem zu verfüllenden Graben wird auf die neue Grabensohle eingebracht, um eine schnelle Wiederbesiedlung zu initiieren.

Um die durch die Verfüllung von Grabenabschnitten möglichen Beeinträchtigungen auf die Tiere und Pflanzen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, werden fachkundig durchgeführte Umsiedlungen von möglicherweise im Gebiet vorkommenden gefährdeten Fischen, Amphibien und Makrozoobenthos in umliegende geeignete Gewässer durchgeführt.

Beeinträchtigungen auf den Polder als Aue der Hunte bzw. als bedeutsames Gebiet mit Auenbezug werden gleichermaßen durch die Herstellung eines neuen Grabenabschnittes vermieden oder kompensiert. Im Übrigen sollen nasse Grünland- und Röhrichtflächen im Polder entwickelt werden.

In die bestehenden Abflussverhältnisse der Hunte wird nicht eingegriffen. Insofern dient die Baumaßnahme der Wiederherstellung des Hochwasserschutzes, indem die Deiche als Hochwasserschutzanlagen entsprechend der Anforderungen aus den DIN-Vorschriften und den a. a. R. d. T. ausgebaut werden. Retentionsraum im Polder geht nicht verloren.

Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen können erhebliche nachteilige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Gewässerbewirtschaftung vermieden oder ausgeglichen werden. Betriebsbedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen auf die Gewässerbewirtschaftung zu rechnen.

B.II.3.4.2.6. Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 5 Abs.1 WHG

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen werden bei der hier beantragten Maßnahme die allgemeinen Sorgfaltspflichten eingehalten.

B.II.3.4.2.7. Stellungnahmen und Einwendungen

Der **Unterhaltungsverband Wüsting** hat mit seiner Stellungnahme vom 15.3.2022 gefordert, das Verbandsgewässer „Wesenbroker Graben“ bei Bau-km 0+740 zu verlegen und hat einen Lageplan mit entsprechender Darstellung der Stellungnahme beigefügt. Außerdem wurde verlangt, den Graben, der offen an den „Wesenbroker Graben“ einmündet, im Mündungsbereich zu verrohren, damit eine Überfahrtsbreite für Unterhaltungszwecke von mindestens 5,0 m entsteht. Die geplanten Maßnahmen und die geforderten Planänderungen konnten im Rahmen eines Ortstermins zwischen dem Vorhabenträger und dem UHV Wüsting erläutert und besprochen werden. Die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs wurden in einem Ergebnisvermerk vom 12.7.2022, der der Planfeststellungsbehörde vorliegt, festgehalten. Im Ergebnis sind sowohl die geforderte Gewässerverlegung aufgrund einer Wiederherstellung an vorhandener Stelle und die Verrohrung aufgrund einseitiger Gewässerunterhaltung nicht mehr erforderlich. Damit der wiederherzustellende Gewässerabschnitt entsprechend der vorhandenen Abmessungen wiederhergestellt wird, wurde Nebenbestimmung A.III.2.6 aufgenommen.

Den weiteren Forderungen des Unterhaltungsverbandes nach Sicherung oder ggf. Wiederherstellung von Grenzmarken, Aufrechterhaltung der Vorflut im Verbandsgewässer „Wesenbroker Graben“ während der Bauzeit und Durchführung einer Abnahme im Beisein des Verbandes nach Beendigung der Baumaßnahme wird mit Nebenbestimmungen A.III.2.4, 2.5 und 2.7 gefolgt.

Die **Stadt Oldenburg** fordert in ihrer Stellungnahme vom 19.4.2022, dass aufgrund der Lage der Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet ein Notfallplan/Havarieplan mit Regelungen zu Sturm, Überschwemmungen, Betriebsunfällen, Gewässerverschmutzung etc. zu erstellen und mit der Stadt Oldenburg und den Fischereiberechtigten einvernehmlich abzustimmen ist. Der Forderung nach Aufstellung eines Notfallplanes wurde nicht gefolgt. Zur Sicherstellung, dass die Belange des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes geregelt werden, wurden die Nebenbestimmungen A.III.2.1 bis 2.3 sowie 3.1 und 3.2 aufgenommen. Zudem wird auf die Nebenbestimmung A.III.4.14 verwiesen.

Mit seiner Stellungnahme vom 28.4.2022 weist der **NLWKN, Geschäftsbereich 3** als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) auf die aktuelle Bewertung des ökologischen Potentials/Zustandes des Wasserkörpers 25073 „Hunte-Tidebereich“ hin. Im Übrigen wird auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes eingegangen. Des Weiteren empfiehlt der GLD, Grabenstrukturen naturnah anzulegen und begrüßt die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Mit der aktuellen Bewertung des Wasserkörpers ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen. Kapitel B.II.3.4.2.3 berücksichtigt den aktuellen Stand der Wasserkörpersteckbriefe.

B.II.3.4.2.8 Ergebnis zu den zwingenden Versagungsgründen nach WHG / NWG

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorhaben keine zwingenden wasserrechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

B.II.3.4.3 Zwingende sonstige Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr.2 Alt.2 WHG

Die sonstigen Anforderungen aus dem öffentlichen Recht im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG werden durch das Vorhaben unter Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen gewahrt bzw. berücksichtigt.

Die zwingenden Vorschriften der außerhalb des Wasserrechts für die geplante Deichbaumaßnahme maßgeblichen Rechtsmaterien werden, wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, erfüllt.

B.II.3.4.3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

B.II.3.4.3.1.1. Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Die Eingriffsregelung ist ein zentrales Instrument des Naturschutzes für die Folgenbewältigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Bearbeitung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG ausreichend in dem UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit 12 Anhängen vom 13.9.2021 bzw. der Überarbeitung der wald- und naturschutzrechtlichen Bilanzierung für Gehölzbestände, Wälder und Einzelgehölze vom 24.4.2023 dargelegt. Die Eingriffsbeurteilung der für das Vorhaben relevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der ausführlichen Bestandsaufnahme des Ist-Zustands aus dem Jahr 2017. Es wurden die Erfassungen gemäß den Vorgaben aus dem Untersuchungsrahmen sowie der allgemein zugänglichen Daten berücksichtigt. Neben den Biotoptypen und Rote-Liste-Gefäßpflanzen wurden Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Fische, Makrozoobenthos, Totholz Käfer, Libellen und Heuschrecken berücksichtigt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden auch die Landschaftsbildelemente und -einheiten erfasst. Der LBP beinhaltet die Eingriffsbeurteilungen und neben den obigen Nebenbestimmungen unter A.III die zu beachtenden Vorgaben zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen. Der LBP integriert auch die aus der Sicht des Waldrechtes, des besonderen Artenschutzes und des gesetzlichen Biotopschutzes erforderlichen Maßnahmen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass es eine widersprüchliche Darstellung des Umfanges der Waldinanspruchnahme in einerseits den Abbildungen 1 und 2 des Anhangs 4 und andererseits der Karte 3 (Konflikte Gehölze, alte Fassung auf dem Stand 03/21) des Anhangs 1 der Umweltfachlichen Gutachten (UVP-Bericht mit integriertem LBP vom September 2021) gibt. Darüber hinaus kommt die

Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass entgegen den Ausführungen des Vorhabenträgers auf Seite 65 (Kapitel 9), Seite 84 (Kapitel 10) und Seite 100 (Kapitel 12) dieses UVP-Berichtes mit integriertem LBP die Rodung der Gehölze im Überschneidungsbereich zwischen den Deichschutzzonen des Bestanddeiches und des geplanten Deiches, die im Rahmen der Unterhaltung des Deiches hätten gefällt werden müssen, als Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG zu bewerten ist². Sofern es sich bei diesen Überlappungsflächen um Wald i. S. d. § 2 NWaldLG handelt, wurden sie bei der Bestimmung der Ersatzaufforstung nach dem NWaldLG mit als Eingriffsfläche berücksichtigt. Aufgrund der obigen Feststellungen wurde von der Antragstellerin eine Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung vom 24.4.2023 mit der überarbeiteten Karte 3 mit dem Stand 11.4.2023 für die Konflikte K5, K7 und K18 vorgelegt. Nach eingehender Prüfung stimmt die Planfeststellungsbehörde dieser Nachbilanzierung zu.

Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13 BNatSchG zu erwarten. Diese werden nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen soweit möglich – auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG – vermieden.

Durch folgende Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden werden:

- V_{Art1}: Bauzeitenregelung und Anpassung des Bauablaufs,
- V_{Art2}: Lokalisation / Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn,
- V_{Art3}: Anlage eines Grabens auf ca. 2.388 m² mit Aufweitungen, „Impfung“ der Grabensohle mit Sohlmaterial aus dem zu verfüllenden Graben,
- V_{Art4}: Fachkundige Umsiedlung der potenziell vorkommenden Zierlichen Tellerschnecken und weiterer Tierarten aus den betroffenen Grabenabschnitten in umliegende geeignete Gewässer,
- V5: Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen, u. a. durch Schutzzäune, Ausschlussflächen,
- V6: Fachkundiges Umsetzen von abgesägten Stammabschnitten mit Totholzmulm in ältere Gehölzbestände (Habitats von Totholzkäfern)
- V7: Schutz von Oberboden und
- V8: Durchführung der Umweltbaubegleitung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Maßnahmen des LBP, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft, an und hat in den Nebenbestimmungen unter A.III.4 weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgelegt.

Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen

Es verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- K1 Anlagebedingter Verlust von ca. 2.833 m² Biotopen des Offenlandes mittlerer bis hoher Bedeutung und von ca. 9.095 m² gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen,
- K5 Anlagebedingter Verlust von Wald und einem flächigen Gehölzbestand mittlerer bis hoher Bedeutung auf ca. 12.806 m²,
- K6 Anlagebedingter Verlust von zwei Sträuchern mittlerer bis hoher Bedeutung,
- K7 Anlagebedingter Verlust von neun Bäumen mittlerer bis hoher Bedeutung,

² Gleiches gilt für die Ausführungen im Erläuterungsbericht, Kapitel 1.4.8, Seite 26, 1. Satz.

- K9 Anlagebedingter Verlust von (potenziellen) Fledermaushabitaten,
- K11 Anlagebedingter Verlust von Bruthabitaten des gefährdeten Stars,
- K13 Anlagebedingte Versiegelung von Böden durch den Deichverteidigungsweg auf 6.180 m²,
- K14 Anlagebedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenauftrag auf 17.851 m²,
- K17 Anlagebedingte Überprägung des Landschaftsbildes auf gesamter Länge des neuen Deiches und
- K18 Anlagebedingter Verlust von einer Baumhecke und einer Strauch-Baumhecke auf 1.457 m².

Die Beeinträchtigungen und Konflikte aller Schutzgüter und insbesondere der Tiere, Pflanzen, Böden und des Landschaftsbildes wurden aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend dargestellt.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt über das Bewertungsmodell der Stadt Oldenburg sowie parallel für den Wald über die Ermittlung der Waldersatzpflanzung. Das Modell der Stadt Oldenburg hat eine 8-stufige Werteskala mit Wertfaktoren. Der Biotopbestand vor und nach der Maßnahme wird verglichen und dadurch ein Kompensationsdefizit ermittelt. Über diesen Vergleich werden auch Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild grundsätzlich, die in dem Antrag als K 13, K 14 und K 17 genannt sind, mit eingebunden und kompensiert.

Für den Konflikt K 1 (Verlust von Offenlandbiotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung) ergibt sich für die gesetzlich geschützten Biotope die Erforderlichkeit eines gleichartigen Ausgleichs im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG auf gleicher Fläche (ca. 9.095 m²). Für die weiteren Biotope verbleibt ein Defizit von 2.557 Werteinheiten.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{ART3} muss im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotopes ein neuer Graben angelegt werden. Dies bedingt einen Flächenverlust und einen Kompensationsbedarf nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von 1.330 m² (Biotoptyp Wasserschwaden-Landröhricht (NRW) und sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Gruppen (GEFt), Konflikt K 2).

Für die Inanspruchnahme des Waldes als Teil des Konfliktes K 5 (Verlust von Wald und einem flächigen Gehölzbestand) ergibt sich die Erforderlichkeit einer Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG 13.728 m².

Für den Verlust der Sträucher (Konflikt K 6) erfolgte die Ermittlung über die Fläche. Daraufhin müssen 50 m² neu gepflanzt werden.

Nach den Vorgaben der Stadt Oldenburg erfolgte die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für Einzelgehölze (Konflikt K 7) über das „Grünvolumen“ und ergab, dass 14 Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 gepflanzt werden müssen. Ferner sind dafür im Bereich der Aufforstungsfläche 448 m² Wald zu entwickeln.

Für den Verlust von (potenziellen) Fledermaushabitaten (Konflikt K 9) werden je verlorenem Quartierbaum zwei Kästen angebracht.

Für den Verlust von Bruthabitaten des Stares (Konflikt K 11) werden je verlorenem Bruthabitat zwei Staren-Nistkästen angebracht.

Für den Konflikt K 13 (Versiegelung von Böden durch den Deichverteidigungsweg auf 6.180 m²) ergibt sich auf den noch nicht berücksichtigten Flächen in den Bereichen von Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung sowie von nährstoffreichen Gräben hoher Bedeutung ein Defizit von 9.466 Werteinheiten. In einer separaten schutzgutbezogenen

Betrachtung kann eine Kompensation der Bodenfunktionen auch über eine Entsiegelung und die Beendigung der intensiven ackerbaulichen Nutzung im Bereich der Ersatzaufforstung erfolgen.

Für den Konflikt K 14 (Beeinträchtigung von Böden durch Bodenauftrag) ergibt sich auf den noch nicht berücksichtigten Flächen in den Bereich von Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung ein Defizit von 1.198 Werteinheiten. In einer separaten schutzgutbezogenen Betrachtung kann eine Kompensation der Bodenfunktionen auch über eine Entsiegelung und die Beendigung der intensiven ackerbaulichen Nutzung im Bereich der Ersatzaufforstung erfolgen.

Für den Konflikt K 18 (Verlust von 1.457 m² Hecken) ist eine Neuentwicklung von Gehölzen erforderlich. Diese erfolgt im Bereich der Ersatzaufforstung (E7). Die Kompensation des verbleibenden Defizites der Entwicklung von Gehölzen von 277 m² ist mit Hilfe der Nebenbestimmung A.III.4.24 geregelt.

Die unter A.II.3 festgelegte Änderung der Wiederherstellung des Wesenbroker Grabens bei Bau-km 0+750 mit einer kleinflächigen Anpassung auf einer Fläche von 13 m² erfordert keine Anpassung der Eingriffsbilanzierung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG.

Der Kompensationsbedarf aller Schutzgüter und insbesondere der Tiere, Pflanzen, Böden und des Landschaftsbildes wurde aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde in den festgestellten Planunterlagen ausreichend und zutreffend dargestellt.

Kompensation

Für die Kompensation wurden in den festgestellten Planunterlagen geeignete und größtenteils ausreichende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Einbeziehung der landschaftsgerechten Neugestaltung, der Anforderungen nach den §§ 15 ff. BNatSchG sowie dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des langfristigen Betriebs des neuen Deiches entwickelt und dargestellt.

Für die Kompensation im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG wurde ausgehend von der Erforderlichkeit des Erhalts des Retentionsraumes im Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ durch einen Bodenabtrag an der Autobahn die Entwicklung von Feuchtgrünland, Röhricht und Gewässern durch die Maßnahme A/E3 sinnvoll kombiniert. Hier ist eine hochwertige und sinnvolle Kompensation in Verbindung mit den städtischen Feuchtgrünland- und Sumpfflächen des Polders möglich. Auf diesen Flächen ist auch der Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Verlust der ca. 9.095 m² gesetzlich geschützten Biotope geplant. Hier werden Feuchtgrünland, Röhricht und Gewässern neu entwickelt und damit auch im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert.

Für den Verlust von Waldflächen und anderen Gehölzen wurde in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg eine Neuaufforstung auf einer naheliegenden Ackerfläche abgestimmt.

Neben der Versiegelung und der Bodenüberdeckungen können auf der Aufforstungsfläche auch die beeinträchtigten Bodenfunktionen, die Landschaftsbildbeeinträchtigungen und die Beeinträchtigung von Ruderalfluren durch die Entwicklung von randlichen offenen Gewässerrandstreifen ausreichend kompensiert werden.

Der Waldverlust nach Waldrecht von 10.560 m² erfolgt durch die Neuaufforstung von 13.728 m² auf Sandacker.

Der Verlust von 10.560 m² des Waldes, von 2.246 m² eines Siedlungsgehölzes, von 1.457 m² Hecken und 9 Einzelgehölzen werden im Sinne der Eingriffsregelung über die Pflanzung von 14 Einzelbäumen, 1.855 m² Hecken und die Neuaufforstung auf Sandacker mit einer

Gesamtfläche von 14.628 m² größtenteils kompensiert. Durch die Neuanpflanzungen kann auch eine Teilkompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen.

Bezüglich des verbliebenen Kompensationsbedarfs im Umfang von 277 m² ist der Vorbehalt einer Entscheidung über eine weitere Kompensation (vgl. Nebenbestimmung A.III.4.24) zulässig, weil die fehlende Kompensationsmaßnahme für den Gesamtplan von unwesentlicher Bedeutung ist. Die fehlende Fläche von 277 m² entspricht ca. 1,8% der für die gesamten Kompensationsmaßnahmen mit flächigen Gehölzentwicklungen (A/E4 und E 7) erforderlichen Fläche. Für das Kompensationsdefizit, das sich im April 2023 aus der Korrektur der Eingriffsbilanzierung ergeben hat, konnte der Vorhabenträger noch keine Klärung zur Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen herbeiführen. Für den Fall, dass sich hierbei herausstellen sollte, dass eine Realkompensation in angemessener Frist nicht möglich ist, besteht unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG die Möglichkeit, eine Ersatzzahlung festzusetzen, so dass ggf. auf diese Weise die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend gewahrt sind. Dies stellt der Entscheidungsvorbehalt sicher. Auf die Abwägung hat das Fehlen dieser Teilkompensation deshalb keinen Einfluss.

Im Übrigen sind die unter B.II.3.3 dargestellten für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme soll aus Sicht des Vorhabenträgers so schnell wie möglich begonnen werden, so dass nicht abgewartet werden kann, bis die insoweit noch vorzunehmenden Schritte abgeschlossen sind.

Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die ausreichende Kompensation im Sinne des § 15 BNatSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.III.4 zu erwarten. Das Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde hergestellt.

B.II.3.4.3.1.2. Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden ca. 9.095 m² nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope mit folgenden Teilflächen in Anspruch genommen: Wasserschwaden-Landröhricht (NRW), Rohrkolben-Landröhricht (NRR), Mosaik aus Rohrkolben-Landröhricht (NRR), Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB) und Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), Mosaik aus Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR) und Nährstoffreicher Graben mit gut entwickelter Wasservegetation (FGRv), Sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Gruppen (GEFt) sowie Sonstiges feuchtes Intensivgrünland mit Gruppen (GIFt).

Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{ART3} muss im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotopes ein neuer Graben angelegt werden. Dies bedingt einen weiteren Flächenverlust und einen Kompensationsbedarf nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von 1.330 m² (NRW und GEFt, Konflikt K 2).

Das ergibt insgesamt einen Verlust auf ca. 10.425 m². Der ausreichende Ausgleich im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG ist über die Entwicklung von feucht-nassen Grünland- und Röhrichtflächen mit (temporären) Stillgewässern der Maßnahme A/E3 zu erwarten. Auf der östlichen Fläche sollen ca. 7.276 m² Röhricht mit zwei Stillgewässern und auf der westlichen Teilfläche ca. 9.271 m² Feucht- und Nassgrünland mit drei Blänken entstehen.

Da ein Ausgleich über die o. g. Maßnahme möglich ist, liegen die materiellen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, so dass sie erteilt werden konnte.

B.II.3.4.3.1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob durch die Deichbaumaßnahmen Teilbereiche folgender Natura 2000-Gebiete beeinflusst werden können:

- FFH-Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) und
- EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401).

Die Planunterlagen enthalten hierzu eine Unterlage zur FFH-Vorprüfung³.

Für die Untere Hunte zwischen Kraftwerk Oldenburg und Einmündung in die Weser wurde das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ ausgewiesen. In der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) wird der mit diesem Gebiet überlagernde Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Hunteniederung“ aufgenommen.

Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Die drei in der LSG-VO genannten Arten des Anhangs II der FFH-RL, Lachs, Meer- und Flussneunauge, nutzen die Untere Hunte als Wanderkorridor. Baubedingte Auswirkungen auf den Auf- oder Abstieg dieser Arten sowie anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Wanderkorridors sind auszuschließen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Arten Lachs, Meer- und Flussneunauge zu erwarten.

Wichtige Habitatelemente der zwei in der LSG-VO genannten Gastvögel wertbestimmender Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VRL, die Löffelente und die Pfeifente, sind freie Wasserflächen und Flachwasserbereiche. Bau- und anlagebedingt findet keine Inanspruchnahme derartiger Flächen statt. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Löffel- und Pfeifente zu erwarten. Da die Bautätigkeit außerhalb der Haupttrastzeit (Oktober bis März) durchgeführt wird, sind baubedingte Beeinträchtigungen rastender Zugvögel und Überwinterungsgäste auszuschließen. Aufgrund der Entfernung zwischen der geplanten Deichbaumaßnahme und der Niederung nördlich der Hunte und der Vorbelastungen der nördlichen Hunteniederung durch Erholungssuchende auf dem Hunte-deich sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch baubedingte Störungen zu erwarten.

Die Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes „Untere Hunte“ werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Deichbaumaßnahme ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

B.II.3.4.3.1.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

In dem Artenschutzbeitrag (Anhang 2 zum UVP-Bericht) wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind die Regelungen des

³ Ordner 2 der Planunterlagen: Anhang 3 zum UVP-Bericht gem. § 16 UVP-G mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG, § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Art. 12 und 13 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich.

Relevante Arten sind dabei die Vorkommen der europäisch geschützten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL). Im Untersuchungsraum sind dies Brutvögel, Fledermäuse und das potenzielle Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke. Andere artenschutzrelevante Tierarten bzw. Tierartengruppen oder Pflanzen werden nicht von dem Vorhaben tangiert.

Vögel

Durch die Anlage des Deiches und der Deichschutzstreifen werden Habitate von Brutvögeln in Anspruch genommen. Baubedingte Tötungen von Vögeln werden durch eine Bauzeitenregelung (V_{ART1}) mit einem Rückschnitt von Röhricht- und Ruderalvegetation außerhalb der Brutzeit sowie durch eine Umweltbaubegleitung vermieden. Im Rahmen des Vorhabens werden Bruthabitate der gefährdeten Arten Star und Feldschwirl, der auf der Vorwarnliste geführten Gartengrasmücke und des streng geschützten Mäusebussards in Anspruch genommen. Für Feldschwirl, Gartengrasmücke und Mäusebussard ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Brutpaare auf geeignete Brutreviere in unmittelbarer Nähe ausweichen werden. Durch die Bereitstellung von Nistkästen im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme A_{CEF1}) bleibt für den Star die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Bei Beachtung unter anderem der Bauzeitenregelung, dem Anbringen von Nistkästen und der Neuschaffung neuer Bruthabitate der Gehölze, des Grünlandes und der Röhrichte ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fledermäuse

Vor allem durch die Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für sieben Fledermausarten ausgelöst werden. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände werden Baumfällungen nur in den Monaten Dezember und Januar durchgeführt (V_{ART1}), da zu dieser Zeit die Wahrscheinlichkeit, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen am geringsten ist. Vor Beginn der Baumaßnahme werden die zu fällenden Bäume (bzw. die geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere von Fledermäusen geprüft (V_{ART2}). Wenn Fledermäuse festgestellt werden, werden weitere Maßnahmen wie zum Beispiel das Verschließen des Quartiers ergriffen. Besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse in den Bäumen überwintern, werden diese gekennzeichnet. In diesem Fall wird der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse unter vorheriger Kontrolle und Aufsicht eines Fledermausgutachters oder einer Umweltbaubegleitung gefällt oder wenn dies nicht möglich ist, wird der Stamm abgesägt und umgesetzt. Vor den Fällarbeiten werden im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme A_{CEF2}) in den Waldbeständen im Suchraum des Blankenburger Sees und des Klosterholzweges 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit zur Verfügung stehen, vor allem als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und zum Erhalt der ökologischen Funktion.

Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ART1} und V_{ART2} sowie der CEF-Maßnahme A_{CEF2} ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Zierliche Tellerschnecke

Für die potenziell vorkommende Zierliche Tellerschnecke sind baubedingte Schädigungen bzw. Tötungen im Zuge der Verfüllung von Grabenabschnitten nicht auszuschließen. Zum Schutz von Einzeltieren dieser Art wird eine Umsiedlung der Tiere aus dem betroffenen

Graben in umliegende, geeignete Gewässer durchgeführt (V_{ART4}). Durch eine fachkundig durchgeführte Umsiedlung können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden. Zusätzliche Grabenlebensräume werden in unmittelbarer Nähe in gleichem Flächenumfang mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme (V_{ART3}) entwickelt. Die Baumaßnahme wird zeitgleich mit der Verfüllung der Grabenabschnitte im westlichen Grabensystem durchgeführt.

Durch die Anlage eines Grabens mit Aufweitungen (V_{ART3}) und eine Umsiedlung der potenziell vorkommenden Zierlichen Tellerschnecke (V_{ART4}) ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Ergebnis

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel, Fledermäuse oder die Zierliche Tellerschnecke ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

B.II.3.4.3.1.5. Waldrecht

Zwei Teilflächen der durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Gehölze sind „Wald“ im Sinne des § 2 NWaldLG.

§ 8 NWaldLG regelt die Umwandlung von Wald in Flächen mit einer anderen Nutzungsart. Diese Änderung hat der Antragsteller mit den Unterlagen des Anhangs 4 zum UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen prüfen lassen. Dieses Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beinhaltet die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldflächen und die Ermittlung des forstfachlichen Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG⁴. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kompensation im Verhältnis 1:1,3 erforderlich ist. Ausgehend von einer umzuwandelnden Waldfläche von 11.252 m² beziffert das Gutachten dementsprechend die Ersatzaufforstungsfläche mit 14.628 m².

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde jedoch festgestellt, dass es eine widersprüchliche Darstellung des Umfanges der Waldinanspruchnahme in einerseits den Abbildungen 1 und 2 des Anhang 4 und andererseits der Karte 3 (Konflikte Gehölze) des Anhangs 1 der Umweltfachlichen Gutachten (UVP-Bericht mit integriertem LBP vom September 2021) gibt. Hiernach sind die im waldrechtlichen Gutachten aufgeführten Waldflächen 1 und 2 durch das planfestgestellte Vorhaben nur im Umfang von insgesamt 10.560 m² betroffen. Die deswegen erforderliche Änderung der waldrechtlichen Bilanzierung wurde von der Antragstellerin in einer Überarbeitung vom 24.4.2023 vorgelegt. Nach eingehender Prüfung stimmt die Planfeststellungsbehörde dieser Nachbilanzierung zu. Demnach ist eine Ersatzaufforstung von 13.728 m² nach § 8 Abs. 4 NWaldLG erforderlich.

Der Antragsteller plant diese Neuaufforstung mit der Maßnahme E7 auf dem Flurstück 2 Flur 64 in der Gemarkung 1915 in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg zu realisieren. Sie befindet sich direkt an der Grenze zur Stadt Oldenburg in einer Entfernung von ca. 1,9 km zum Vorhaben.

⁴ RdErl. d. ML vom 5.11.2016 (Nds. MBl. Nr. 43/2016, S. 1094 ff.)

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Ersatzaufforstungsmaßnahme E7 auf 13.728 m² eine ausreichende Kompensation im Sinne des NWaldLG erfolgen kann.

Für die dauerhafte Waldumwandlung auf den o. g. Teilflächen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine waldrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 NWaldLG erteilt. Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung liegen vor.

Eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 NWaldLG ist nicht gegeben.

Die Genehmigung kann nach § 8 Abs. 3 NWaldLG erteilt werden, wenn die Waldumwandlung insbesondere den Belangen der Allgemeinheit dient und die insbesondere in Nummer 1 genannten Belange unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen namentlich der Schutzfunktion, der Erholungsfunktion sowie der Nutzfunktion überwiegen.

Die Waldumwandlung dient aufgrund der Herstellung der Deichsicherheit den Belangen der Allgemeinheit.

Auch überwiegt dieser Belang der Allgemeinheit die wichtigen Waldfunktionen, welche nach den bereits beschriebenen Ersatzmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Um die Voraussetzungen der Genehmigung sicherzustellen, wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der **Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Neuenburg**, der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems**, und der **Stadt Oldenburg** Nebenbestimmungen unter A.III.4 und A.III.8 festgesetzt.

B.II.3.4.3.1.6. Stellungnahmen und Einwendungen

Der Hinweis des **Landkreises Oldenburg** auf einen Gewässerrandstreifen an der Aufforstungsfläche der Maßnahme E7 wurde bereits während der Planungen und in den Antragsunterlagen ausreichend berücksichtigt. Dies ist im Anhang ⁵ Karte 5 auch grafisch dargestellt. Es wird ein 5 m breiter Streifen von einer Gehölzentwicklung freigehalten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist keine Änderung des Antrages erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Stellungnahme des **Forstamtes Neuenburg** zur der Aufforstungsfläche E7 und hat die geltend gemachten Abweichungen vom Antrag in Bezug auf die Einzäunung sowie die standortgerechten und einheimischen Gehölze in den Nebenbestimmungen A.III.4.22 und 4.23 übernommen.

Die **Stadt Oldenburg** hat mit dem Schreiben vom 19.4.2022 umfangreiche Hinweise und Stellungnahmen eingereicht:

In Bezug auf die Flächenangaben zu den durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Inanspruchnahme von Wald auf 10.560 m² zu erwarten ist. Diese wird durch eine Ersatzaufforstung im Faktor 1:1,3 im Sinne des § 8 Abs. 4 NWaldLG ausreichend kompensiert. Eine weitere Bearbeitung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist auch aufgrund der Regelung von § 8 Abs. 6 NWaldLG für diese Beeinträchtigung nicht erforderlich, da auch ein ausreichender Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die gleichartige Wiederherstellung von Wald zu erwarten ist.

⁵ Ordner 2 der Planunterlagen: UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dass die Karte 3 (Anhang 1) um eine Detailkarte für den Bereich zwischen Bau-km 0+330 - 0+480 aufgrund der Darstellung der dort betroffenen, nicht zu erhaltenden Altbäume ergänzt werden soll, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, weil die Altbäume im zukünftigen Deichschutzstreifen stehen, gefällt werden müssen und ausreichend kompensiert werden.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dass die Maßnahme V_{Art2} sich auf alle zu fällenden Gehölzbestände beziehen müsse, folgt die Planfeststellungsbehörde, da zum Beispiel auch im Osten ältere Pappeln gefällt werden und seit der Bestandsaufnahme 2017 weitere Quartiere entstanden sein können. Dies wurde in der Nebenbestimmung A.III.4.10 für alle zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 0,15 m in einer Höhe von einem Meter geregelt. Die Vermeidung von Verbotstatbeständen wird ferner über die Umweltbaubegleitung über die Nebenbestimmung A.III.4.2 festgelegt.

Dem Hinweis, dass die Lücke am wasserseitigen neuen Deichfuß zwischen Bau-km 0+780 und 0+840 mit einem leichten bauzeitlichen Schutzzaun geschlossen werden soll, folgt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.III.4.13. Die anderen Schutzzäune sind entsprechend der Karte 4 im Anhang 1 zum UVP-Bericht mit integriertem LBP umzusetzen. Eine weitere Konkretisierung der Schutzzäune erfolgt in der über die Nebenbestimmung A.III.4.4 erforderlichen Ausführungsplanung.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, die Schutzzäune mit einer Folie zu sichern, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Durch den Einbau der bindigen Böden und einer bedarfsweisen Wässerung ist eine effektive Staubbinding zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch keine Ergänzung der Unterlagen zur FFH-Vorprüfung notwendig, da kein Wirkungszusammenhang erkannt wird.

Der Forderung der Stadt Oldenburg nach einer umfangreichen Umweltbaubegleitung wird durch den Antrag und die Nebenbestimmungen unter A.III.4.2, 4.3, 4.4, 4.8, 4.11 und 4.15 ausreichend Rechnung getragen.

Den weiteren Forderungen der Stadt Oldenburg in Bezug auf die Frequenz der Baustellenbegehungen und der Berichterstellung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die Erforderlichkeit der Baubegleitung je nach Bauphase unterschiedlich intensiv ist und eine weitere Regulierung nicht erforderlich ist. Die Vorlage eines Bauzeitenplanes, in dem die Arbeiten gekennzeichnet werden, die von der Umweltbaubegleitung zu begutachten sind, insbesondere im Hinblick auf Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wird in der Nebenbestimmung A.III.4.3 geregelt.

Die Forderungen der Stadt Oldenburg nach einer frühzeitigen Einbindung der Umweltbaubegleitung und der Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen werden über die Nebenbestimmung A.III.4.5 berücksichtigt.

Aufgrund der weitergehenden Forderungen der Stadt Oldenburg zum Schutz der Bäume und der Prüfung der Antragsunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für den Bereich zwischen Bau-km 0+200 bis 0+720 eine konkretere Ausführungsplanung zu erarbeiten ist. Dies wurde in der Nebenbestimmung A.III.4.4 festgelegt. Darüber hinaus sind für diesen Punkt keine weiteren Ergänzungen der Unterlagen und der Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Hinweise der Stadt Oldenburg zur Berücksichtigung der Vorgaben und Regelungen der DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV Baumpflege wurden in der Nebenbestimmung A.III.4.5 berücksichtigt.

Der Hinweis der Stadt Oldenburg, dass eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der genehmigten Arbeitsbereiche unzulässig ist, wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in

den Antragsunterlagen und durch die Nebenbestimmungen A.III.4.2, 4.3 und 4.13 ausreichend berücksichtigt.

Die Forderung der Stadt Oldenburg, geschützte Pflanzenarten fachgerecht umzusetzen, wurde bereits im Antrag in der Maßnahme V_{ART3} berücksichtigt. Diese wird durch die Nebenbestimmung A.III.4.12 um die Umsetzung der Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) ergänzt.

Der Hinweis auf den Verzicht der nächtlichen Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen, bedarf aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keiner weiteren Regelung, da eine nächtliche Beleuchtung nicht zu erwarten ist. Die Arbeiten finden überwiegend im Sommerhalbjahr und tagsüber statt.

Die Forderung der Stadt Oldenburg, im Rahmen der Maßnahmen V_{ART1} eine Prüfung von Bodenbrütern und Ringelnattern mit einem Nachweis der Unbedenklichkeit durchzuführen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Aufgrund der vorgezogenen Baufeldfreimachung durch die Maßnahme V_{ART1} und einer vorgesehenen Kontrolle durch die UBB im Falle von möglichen Beeinträchtigungen ist bereits eine ausreichende Vermeidung vorgesehen.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dass im Rahmen der Maßnahme V_{ART2} mögliche Quartiersbäume für Fledermäuse nicht gekappt werden, wird zugestimmt und in der Nebenbestimmung A.III.4.11 geregelt.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, die Baumstämme mit geeigneten Quartieren für Fledermäuse grundsätzlich in angrenzenden Waldbereichen abzulegen bzw. aufzustellen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da nicht anzunehmen ist, dass diese angenommen werden. Durch das vorgezogene Anbringen der Fledermauskästen kann der Quartiersverlust ausreichend vermieden werden.

Die Forderung der Stadt Oldenburg, die Ausführungsplanung der Maßnahme V_{Art3} mit Neigungen und Materialien zu konkretisieren und mit ihr abzustimmen, wird durch die Nebenbestimmung A.III.4.4 berücksichtigt.

Die Forderung der Stadt Oldenburg, im Rahmen der V_{Art4} ein Leerlaufen dieser Gräben zu verhindern, wird über die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) sowie durch die Nebenbestimmung A.III.4.16 berücksichtigt.

Der Forderung der Stadt Oldenburg die Verfüllung der Gräben erst nach dem 15.06. zum Ende des Laichgeschehens des Schlammpeitzgers sowie des Seefrosches durchzuführen, folgt die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.III.4.16 für das westliche Grabensystem, da nur hier der Seefrosch festgestellt wurde.

Die von der Stadt Oldenburg geforderte Prüfung der ökologischen Eignung der Ersatzhabitate im Vorfeld ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend in der Maßnahme V_{Art4} und der Nebenbestimmung A.III.4.16 geregelt.

Der von der Stadt Oldenburg geforderten Konkretisierung des Baumschutzes wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die empfindlichen Bereiche durch die Nebenbestimmung A.III.4.4 mit der Erarbeitung einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und die Vermeidungsmaßnahme V5 ausreichend Rechnung getragen.

Der Forderung der Stadt Oldenburg nach Sicherung des neu herzustellenden Grabens durch einen festen Schutzzaun folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da dieser Zaun die Erdarbeiten behindern würde und keine Gefährdung des neu angelegten Grabens besteht. Nicht absehbare Beeinträchtigungen wären im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu regeln.

Die Forderung der Stadt Oldenburg, dass der Einsatz der Stubbenfräse im Bereich der Pappeln nur dann zulässig ist, wenn keine Wurzeln anderer zu erhaltender Gehölze

beeinträchtigt werden, hat die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen A.III.4.5 und 4.6 so geregelt, dass der Einsatz der Stubbenfräse im 5 bis 30 m-Deichschutzstreifen nur erlaubt ist, wenn dies für die Deichsicherheit erforderlich ist. Ferner sind bei den Arbeiten im neuen Deichschutzstreifen die Vorgaben der DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV Baumpflege zum Schutz der anderen zu erhaltenden Gehölze zu beachten.

Dem Hinweis der Stadt Oldenburg, dass die Standorte für die zu verbringenden Stammabschnitte der Maßnahme V6 im Vorfeld mit der UNB der Stadt Oldenburg festzulegen sind, folgt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.III.4.7.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dass generell im Wurzelbereich kein Oberboden abgetragen werden darf, folgt die Planfeststellungsbehörde nur teilweise, da es nicht auszuschließen ist, dass dies technisch erforderlich ist. Der ausreichende Schutz der zu erhaltenden Bäume wird über die in der Nebenbestimmung A.III.4.4 festgelegte landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die empfindlichen Bereiche geregelt. Parallel zur Ausführungsplanung der Objektplanung ist hier zu bestimmen, wie die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Detail für die zu erhaltenden Bäume gemäß den Vorgaben der DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV Baumpflege bzw. der Maßnahme V5 aussehen.

Die weiteren Hinweise der Stadt Oldenburg zur Ansaat und zur Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen wurden von der Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.III.4.5 berücksichtigt.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, über fünf Jahre ein jährliches Monitoring der Fledermausquartiere im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2} durchzuführen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da dies ein unverhältnismäßig hoher Aufwand und fachlich nicht erforderlich ist. Es wurde nur in einem Baum ein Balz- und Paarungsquartier der Rauhaufledermaus nachgewiesen. Für einen weiteren Baum bestand ein Quartiersverdacht für die Rauhaufledermaus. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Planfeststellungsbehörde ein intensives Monitoring als nicht notwendig.

Die Mitteilung der Standorte der Fledermausquartierkästen im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2} wurde als Nebenbestimmung A.III.4.8 festgelegt.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, im Bereich der Maßnahme A/E3, die Uferböschungen des Wesenbroker Grabens naturnah mit Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:5 an die Bodenabtragsfläche anzupassen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da sich hier ein Unterhaltungsweg des Unterhaltungsverbandes Wüstring befindet, so dass eine derartige Maßnahme nicht durchführbar ist.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, im Bereich der Maßnahme A/E3 eine fünfjährige Begleitung und Dokumentation durch eine fachkundige Person oder die UBB durchzuführen und diese dinglich zu sichern, folgt die Planfeststellungsbehörde nur teilweise. Die in diesem Beschluss getroffenen Festlegungen zum Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG sind angemessen und ausreichend. Der Vorhabenträger hat zudem im Kapitel 13.2.1 des UVP-Berichts die von ihm für die Maßnahme A/E3 vorgesehene Erfolgskontrolle in groben Zügen beschrieben und im Rahmen der Online-Konsultation zugesagt, das Monitoringkonzept für die Maßnahme A/E3 nach Erteilung der Zulassung abzustimmen. Darüber hinaus ist keine weitere Festlegung in diesem Beschluss zum Monitoring erforderlich. Auch die dingliche Sicherung dieser Fläche ist in der Nebenbestimmung A.III.4.27 berücksichtigt. Die Prüfung der Umsetzung ist in den Nebenbestimmungen A.III.4.2, A.III.4.20 und A.III.4.23 geregelt.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dass die Nutzungsaufgaben bzw. der Pachtvertrag mit der UNB abzustimmen sind, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die Abstimmung bereits erfolgte und in die Antragsunterlagen ausreichend eingearbeitet wurde.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dem Antragsteller für die Maßnahme A/E4 eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufzuerlegen, folgt die Planfeststellungsbehörde zum Teil und hat dies in der Nebenbestimmung A.III.4.20 mit einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege geregelt. Diese ist ausreichend.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, ein weiteres Befahren bzw. Begehen des entsiegelten Klosterholzweges (Maßnahme A6) durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, folgt die Planfeststellungsbehörde teilweise durch die Nebenbestimmung A.III.4.21.

Die Forderungen der Stadt Oldenburg, dass die Maßnahme E7 (Waldersatzaufforstung) in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen, die rechtliche Sicherung den UNB der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen, eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Maßnahmen A/E4 und E7 für die Dauer von mind. 5 Jahren sicherzustellen, das Vorgenannte durch eine fachkundige Person bzw. die UBB zu begleiten sowie zu dokumentieren und eine Dokumentation den zuständigen Naturschutzbehörden unaufgefordert vorzulegen ist, teilt die Planfeststellungsbehörde zum größten Teil und hat dies in den Nebenbestimmungen A.III.4.2, 4.20, 4.23 und 4.27 festgelegt. Die Pflege wird darin abweichend auf drei Jahre festgelegt.

Der Forderung der Stadt Oldenburg nach einem weiteren Monitoring der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten mit jährlichen Dokumentationen an die UNB folgt die Planfeststellungsbehörde nicht komplett. Die Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt über die Umweltbaubegleitung. Für die Erfolgskontrolle hat der Vorhabenträger zugesagt, das Monitoringkonzept für die Maßnahmen A/E3 und V_{ART3} nach Erteilung der Zulassung abzustimmen. Es wurde vom Vorhabenträger vorgeschlagen z. B. für 3-5 Jahre eine Dokumentation dieser Maßnahmen durchzuführen. Entgegen der obigen Forderung der Stadt Oldenburg hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.III.4.9 ferner geregelt, dass es ausreichend ist, dass die Nist- und Fledermauskästen der Maßnahmen A_{CEF1} und A_{CEF2} vom Vorhabenträger für die Dauer der Bauarbeiten jährlich kontrolliert und bei Bedarf gereinigt und ersetzt werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind weitere Maßnahmen zur Erfolgskontrolle nicht erforderlich.

Der Forderung der Stadt Oldenburg, dass, sobald sich neue Erkenntnisse der Umweltparameter bzw. Schutzgüter ergeben, die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen ist und in einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB ein entsprechender Ausgleich herzustellen ist, folgt die Planfeststellungsbehörde mit Ausnahme der Maßnahmen A/E3 und V_{ART3} (vgl. hierzu Kapitel 13.2.1 des UVP-Berichts mit integriertem LBP) nicht. Die Eingriffsregelung wird für die anderen Maßnahmen durch den Beschluss ausreichend geregelt.

Der Stellungnahme der Stadt Oldenburg zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen wurden bereits in den Antragsunterlagen in Kapitel 13.2 des LBP bestimmt. Dies wurde zusätzlich von der Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen A.III.4.9, 4.20, 4.21 und 4.26 ergänzt.

Die weiteren Hinweise der Stadt Oldenburg werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Diese haben aber keinen materiell-rechtlichen Einfluss auf die Zulassung des Vorhabens. Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen unter A.III. sind weitere erhebliche

Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sowie der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Den Forderungen der **BSH** nach weiteren Bruthilfen (Eulen, Turmfalke, Steinkauz, Stare, Weißstorch u. a.) und Fledermauskästen folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da diese Maßnahmen nicht aufgrund der Vorhabenswirkungen erforderlich sind.

Aufgrund der Hinweise des **Angelfischerverbandes im Landesfischereiverband**, dass aufgrund von Verbindungen zu anderen Gewässern und des Alters der Untersuchungen die Gräben bedeutende Sekundärhabitats für Arten ursprünglich dynamischer Flussauen sein können und trotz der Ergebnisse der Elektrofischungen eine Besiedelung, u. a. von FFH-Arten, nicht auszuschließen ist, nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{Art4} "Fachkundige Umsiedlung der potenziell vorkommenden Zierlichen Tellerschnecken und weiterer Tierarten aus den betroffenen Grabenabschnitten in umliegende geeignete Gewässer" werden alle potenziell betroffenen Fischarten ausreichend geschützt.

Dem Hinweis des Angelfischerverbandes im Landesfischereiverband, dass zur Bergung der Fische in den betroffenen Gewässerabschnitten eine Elektrofischung vor dem Senken des Wasserstandes durchzuführen ist, um das Gros des Bestandes zu bergen und umzusetzen, sowie der Forderung der Übertragung des Schlammes folgt die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen A.III.4.15 und 4.17.

Auch den Hinweisen des **LAVES** zur Vermeidung des Eintrages von Baumaterialien und Schadstoffen folgt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.III.4.14.

Dem Hinweis des LAVES, dass die geborgenen Fische nicht in die von den Maßnahmen betroffene Gewässerabschnitte umgesetzt werden, stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Diese werden dagegen in den Wesenbroker Graben und soweit wasserführend in den Graben zwischen Wesenbroker Graben und Deich bei Bau-km 0+540 eingesetzt.

Der Forderung des LAVES nach einer Ökologischen Baubegleitung entspricht der Vorhabenträger über die Maßnahme V8. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Aufgaben der Baubegleitung in den Nebenbestimmungen A.III.4.2, 4.15 und 4.16 ergänzt.

Den Hinweisen des LAVES zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischung beim Fischereikundlichen Dienst und der sukzessiven Verfüllung folgt die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen A.III.4.16 und 4.17. Über die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischung wird das LAVES anhand der dort noch vorzulegenden Angaben und Unterlagen entscheiden. Die Genehmigung wird somit in diesem Beschluss nicht gemäß § 75 VwVfG konzentriert.

Der Hinweis des LAVES zur Gestaltung von Kreuzungsbauwerken wird zur Kenntnis genommen. Da aber keine Kreuzungsbauwerke geplant sind, ist keine weitere Regelung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Hinweise des **Gewässerkundlichen Landesdienstes der NLWKN** werden zur Kenntnis genommen und durch die ausreichende Bearbeitung der Eingriffsregelung durch den Antrag und die Nebenbestimmungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Der empfohlene Pufferstreifen ist nicht erforderlich, da keine intensive landwirtschaftliche Nutzung angrenzt.

Der Hinweis der **Landwirtschaftskammer (Forstamt Weser-Ems)** zur möglichen Inanspruchnahme des Waldes im östlichen Teil wird zur Kenntnis genommen. Eine ausreichende Berücksichtigung dieser Inanspruchnahme erfolgt aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde über die Antragsunterlagen und in diesen vor allem durch das

Waldgutachten (Anhang 4) und die Maßnahme E7 (Ersatzaufforstung). Die Maßnahme E7 wurde durch die Nebenbestimmung A.III.4.23 an die beantragte Objektplanung angepasst.

B.II.3.4.3.1.7. Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Entscheidung, dass das beantragte Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übereinstimmt.

B.II.3.4.3.2. Belange der Raumordnung und der Landschaftsplanung

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (u. a. Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan Bebauungsplan) dargelegt sind.

Ziele der Raumordnung und der Landschaftsplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG. Im vorliegenden Fall geht es nicht nur um bloßen Objektschutz für die denkmalgeschützte Klosteranlage. Das oberhalb des Huntesperrwerkes liegende Schutzdeichsystem an der rechten Hunteseite bildet zusammen mit anderen Bauwerken ein weiteres wesentliches Element des Schutzsystems des Küstengebietes Niedersachsens vor Überflutungen. Das Deichbauvorhaben ist Bestandteil des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen-Bremen Teil 3 Schutzdeiche⁶.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegt.

Die Deichverstärkungsmaßnahme ist dazu bestimmt, das im LROP unter Kapitel 1.3, Ziffer 03 niedergelegte Ziel, die niedersächsische Küste vor Sturmfluten zu schützen, umzusetzen, indem bei Sperrung des Tideflusses Hunte im Sturmflutfall das aufgestaute Oberwasser im Polder gespeichert werden kann.

Das Vorhaben entspricht den in Anhang 1 LROP unter Kapitel 3.2.4, Ziffer 10 enthaltenen Festlegungen, dass

- Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden sollen

⁶ NLWKN, Generalplan Küstenschutz Niedersachsen-Bremen Schutzdeiche, September 2020, Ziffer 8.2.3; 2. Ordner der Planunterlagen, UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 5.3

- Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG)⁷ im Küstenraum und in der Flussgebietseinheit Weser vorzusehen sind.

Wie den Ausführungen in diesem Beschluss unter B.II.3.4.2.2 zu entnehmen ist, wird auch das im LROP unter Kapitel 3.2.4, Ziffer 11 vorgegebene Ziel, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern zu erhalten sind, beachtet.

Weiter berücksichtigt die festgestellte Hochwasserschutzmaßnahme so weit wie möglich die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen.

Im Übrigen werden für das Vorhabengebiet durch das LROP keine spezifischen Festlegungen getroffen. Die Zeichnerische Darstellung des LROP stellt einen Teilabschnitt der Hunte als

- Vorranggebiet für den Biotopverbund,
- Natura 2000-Gebiet sowie
- Vorranggebiet für die Schifffahrt dar.

Es ist in Anhang 1 LROP unter Kapitel 3.1.3, Ziffer 02 festgelegt, dass in den Natura 2000-Gebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind. Insoweit wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter Ziffer B.II.3.4.3.1.3 Bezug genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erfolgt durch das festgestellte Vorhaben nicht. Insoweit ergeben sich hierdurch keine Konflikte. Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes wird durch das Vorhaben bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Zudem ergeben sich keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schifffahrt.

Der **Landkreis Oldenburg** hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2022 darauf hingewiesen, dass als Anlage zu § 1 der am 01.09.2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) auf der Grundlage von § 17 ROG der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) aufgestellt wurde. Die Planungsebenen in Deutschland seien danach angehalten, auf Grundlage der in der BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse bei allen Planungen vorzunehmen. Da die Planungen des I. Oldenburgischen Deichbandes für die Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg zur gleichen Zeit abgeschlossen worden seien und die Ziele und Grundsätze des BRPH nach Ansicht des Landkreises Oldenburg noch nicht in die Planung aufgenommen bzw. berücksichtigt worden seien, wären die Planungen ggf. zu ergänzen.

Das planfestgestellte Vorhaben dient – wie der Vorhabenträger zutreffend erwidert hat – der Erfüllung des Grundsatzes 3 Satz 4 im Abschnitt III „Schutz vor Meeresüberflutungen“ des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021, also der Sicherung der vorhandenen Speicherflächen im Binnenland, die die hochwasserbedingten Rückstauwirkungen und damit Beeinträchtigungen der Binnenentwässerung im Fall der

⁷ Ordner 2 der Planunterlagen, UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 5.1, Fußnote 9: „Anmerkung: Gem. Umweltkartenserver Niedersachsen (Februar 2021) liegen Teilbereiche des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“ und des Würdemanns Groden in einem Risikogebiet HQ 100.“

Schließung des Huntesperrwerks bei Sturmflut ausgleichen. Der zu verstärkende Deich ist der rückwärtige Polderdeich des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“, der das deichgeschützte Gebiet begrenzt.

Eine Überprüfung des Hochwasserrisikos gem. Abschnitt I BRPH erfolgt durch die Erstellung und Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie die Generalplanungen für den Küstenschutz als Kernbaustein des Hochwasserrisikomanagements für den Küstenschutz in Niedersachsen durch den NLWKN. Diese Pläne werden turnusmäßig in Hinblick auf Anpassungsbedarfe überprüft. Damit dient die Maßnahme der Deichverstärkung im Bereich Kloster Blankenburg der Erfüllung der im Abschnitt I „Allgemeines“ unter Hochwasserrisikomanagement und Klimawandel und -anpassung formulierten Grundsätze des BRPH.

Ein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm gibt es im Landkreis Oldenburg zurzeit nicht.

Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind auch die sonstigen für das Plangebiet des Vorhabens existierenden Planungsgrundlagen betrachtet und in die Antrags- und Planunterlagen eingebracht worden⁸.

In der Stadt Oldenburg sind die Flächen des Klosters Blankenburg im wirksamen Flächennutzungsplan⁹ als Sonderbaufläche festgesetzt. Die Sonderbaufläche ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet „Blankenburger Holz und Klostermark“. Nördlich und östlich des bestehenden Deichs befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Unteren Hunte. An den Deich angrenzend sind Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sowie Wasserflächen ausgewiesen. Die eigentliche Hunte ist zwischen den Schutzdeichen als Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ geschützt.

Das Stadtentwicklungsprogramm (step 2025) der Stadt Oldenburg sieht zudem für das Vorhabengebiet das Konzept der „landschaftlichen Hunte“ vor.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hude vom November 2010¹⁰ ist der Bereich der geplanten Transportstrecke als Fläche für Landwirtschaft, kleinflächig als Fläche für Wald und großflächig als Suchraumschwerpunkt für Kompensationsmaßnahmen zur Eingriffsregelung dargestellt. An die Transportstrecke grenzen einige Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet) und Schutzobjekte (gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale) i. S. d. Naturschutzrechtes an. Zudem sind entlang der Transportstrecke zwei Wohnhäuser als Baudenkmale ausgewiesen. Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme E7 ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiter wurden in den Planunterlagen¹¹ für den Bereich des geplanten Vorhabens die sich aus den Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Hude ergebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ihrer

⁸ Ordner 2 der Planunterlagen: UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 5, S. 21 ff.

⁹ Flächennutzungsplan 1996 der Stadt Oldenburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.06.2014, zuletzt geändert am 18.12.2020 (63. Änderung), veröffentlicht im Amtsblatt d. Stadt Oldenburg v. 07.05.2021

¹⁰ Siehe Internetseite der Gemeinde Hude unter <https://www.hude.de/portal/seiten/flaechennutzungsplan-900000081-25300.html>, letzter Zugriff am 09.05.2023

¹¹ Ordner 2 der Planunterlagen: UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 5, S. 22 f.

Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen zutreffend dargelegt und in die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens einbezogen.

B.II.3.4.3.3 Belange des Baurechts

Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die von dem Vorhaben betroffenen Flächen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und gehören bauplanungsrechtlich zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Das planfestgestellte Vorhaben hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überörtliche Bedeutung i. S. d. § 38 BauGB. Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Vorhaben mindestens das Gebiet zweier Gemeinden umfasst. Die Überörtlichkeit eines Vorhabens wird im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise des Vorhabentyps aufgrund seiner überörtlichen Bezüge beurteilt.¹² Bei der festgestellten Hochwasserschutzmaßnahme handelt es sich nicht nur um einen so genannten Objektschutz. Die an der tidebeeinflussten Hunte oberstrom des Huntesperrwerks liegenden Schutzdeiche schützen die Niederungsgebiete gegen Überflutung durch Oberwasser, welches bei Schließung des Sperrwerks nicht abfließen kann. Die Schutzdeiche bilden zudem mit zusätzlichen Flutpoldern ein zusammenhängendes Schutzdeichsystem. Sie stellen damit einen Teil des Küstenschutzsystems in Niedersachsen dar und bilden zudem im Fall eines Versagens des Sperrwerks eine weitere Sicherheit¹³.

Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Im vorliegenden Fall wurden die Stadt Oldenburg und die Gemeinde Hude im Anhörungsverfahren beteiligt.

Das planfestgestellte Vorhaben wird auch unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange als bauplanungsrechtlich zulässig angesehen.

Als städtebauliche Belange, die gemäß § 38 Satz 1 BauGB im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind, sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen, anzusehen¹⁴.

Danach ist ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund seiner Zweckbestimmung nur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen. In Betracht kommen insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange. Als privilegierte Maßnahme im

¹² Battis / Krautzberger / Lühr, Kommentar, BauGB, 15. Auflage, § 38, RdNr. 18; BVerwG NVwZ 2001, S. 91 f.

¹³ vgl. Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen Band 3 – Schutzdeiche, S. 6 und 14

¹⁴ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 38 BauGB Rn. 84

Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wäre das Vorhaben aber nur unzulässig, wenn ihm überwiegende öffentliche Belange entgegenstünden¹⁵.

Ein entgegenstehender Belang könnten Widersprüche zu einem bestehenden Flächennutzungsplan sein (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Die in diesem Beschluss unter B.II.3.4.3.2 dargelegten Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Hude stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Soweit für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesene Flächen tangiert sind, kommt einer solchen Darstellung von Außenbereichsflächen im Allgemeinen keine derart qualifizierte Standortzuweisung zu, dass sie einem qualifizierten Vorhaben, wie hier, entgegengehalten werden kann¹⁶. Die allenfalls randliche Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg im Bereich des Klosters Blankenburg festgesetzten Sonderbaufläche durch die Deichbaumaßnahme beeinträchtigt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht die zulässige Nutzung der Fläche, die zudem gegenüber dem Hochwasserschutz keinen vorrangigen öffentlichen Belang darstellt. Von den beteiligten Kommunen wurden auch keine bauplanungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Weitere entgegenstehende Belange können u.a. schädliche Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) oder Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) sein.

Zwar wird es ausweislich der vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen und der in diesem Beschluss unter B.II.3.2 und B.II.3.4.3. durchgeführten Prüfungen zu Beeinträchtigungen einzelner Belange kommen. Diese konnten jedoch nach den jeweils einschlägigen Fachgesetzen unter Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen als zulässig bewertet werden bzw. im Fall der Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausnahmsweise zugelassen werden, so dass sie dem Vorhaben auch in Abwägung mit dem bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes, dem es dient, nicht entgegenstehen.

Im Übrigen entspricht das Vorhaben, wie sich aus den Ausführungen in diesem Beschluss unter B.II.3.4.3.2 ergibt, auch den Erfordernissen der Raumordnung.

Es sind insgesamt keine entgegenstehenden Belange ersichtlich, denen ein solches Gewicht zukommt, dass sie den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes überwiegen würden.

Die vorgelegte Planung wird gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß gemäß den technischen Regelwerken begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt.

Die Dimensionierung entspricht den Vorgaben des Generalplan Küstenschutz Band 3 – Schutzdeiche, den Empfehlungen für Küstenschutzwerke und der DIN 19712, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern und damit den anerkannten Regeln der Technik.

Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB kommt für das Vorhaben nicht in Betracht, da hierfür wieder ein Zulassungsverfahren nach den §§ 68 ff. WHG erforderlich ist.

Baugenehmigungen sind nicht erforderlich. Es handelt sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um die Errichtung bzw. Änderung von Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1

¹⁵ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 35 BauGB Rn. 21

¹⁶ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, § 7 BauGB Rn. 10 a und § 35 BauGB Rn. 65

Nr. 1 NBauO. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Überwachung der Bauarbeiten durch den Geschäftsbereich 2 der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN im Rahmen der ihm vom Vorhabenträger übertragenen Projektsteuerung und damit durch die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erfolgt, so dass gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 NBauO eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist. Dementsprechend wird in Ziffer A.IV.1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Beschluss keine Baugenehmigung einkonzentriert wird.

Sollten die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NBauO entfallen, ist mit der Nebenbestimmung A.III.6.7 sichergestellt, dass die nicht mit erteilte Baugenehmigung nachträglich noch erteilt wird.

Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 59 Abs. 3 NBauO genügen. Die Stadt Oldenburg als zuständige Baubehörde wurde in diesem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.III verwiesen.

Für das Vorhaben ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich, da gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG für Maßnahmen des Baus von Dämmen und Deichen sowie des Hochwasserschutzes die Verbote des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht gelten.

B.II.3.4.3.4 Belange der Denkmalpflege

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Kulturdenkmale i. S. d. § 3 NDSchG. Hierbei handelt es sich um die historische Deichlinie westlich des Klosters Blankenburg, die Klosteranlage und zwei entlang der Transportstrecke liegende Wohnhäuser.

Bei dem von der planfestgestellten Maßnahme betroffenen Deich westlich des Klosters Blankenburg handelt es sich auf einer Länge von ca. 550 m um einen Abschnitt des historischen Huntedeiches (Osternburg, FStNr. 5), der als Bodendenkmal den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt. Geschützt ist nicht nur der Deich selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG) und äußeres Erscheinungsbild.

Die planfestgestellten Baumaßnahmen werden den historischen Deichabschnitt durch Veränderung und Vergrößerung des Querprofils, Änderung der Linienführung und den neuen mit Betonsteinen befestigten Deichverteidigungsweg stark verändern. Durch die erhebliche Überformung des derzeitigen Deichkörpers und streckenweise dessen vollständigen Abtrag verliert der o. g. Deichabschnitt seinen denkmalschutzrechtlichen Status eines Bodendenkmals i. S. d. § 3 Abs. 4 NDSchG.

Danach steht die Baumaßnahme zwar im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 NDSchG, wonach Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Allerdings war der baubedingte Eingriff in das Bodendenkmal gemäß den § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) NDSchG zu genehmigen, da ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt.

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Maßnahme ergibt sich aus der bereits in diesem Beschluss unter B.II.3.3 dargelegten Planrechtfertigung für das vorliegende Deichbauvorhaben. Die Maßnahme dient der Verbesserung des gegenwärtig im Bereich des Klosters Blankenburg unzureichenden Hochwasserschutzes. Dieses Ziel kann auch nicht auf andere Weise als durch die beantragten baulichen Maßnahmen und den damit unvermeidlich verbundenen Eingriff in das Bodendenkmal erreicht werden. Eine Verschiebung der Trasse zum Erhalt des Bodendenkmals kommt wegen der sich aus den Planunterlagen ergebenden Zwangspunkte nicht in Betracht. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter B.II.3.5.1 verwiesen. Das Ziel der Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes überwiegt gegenüber dem Ziel des Denkmalschutzes an der unveränderten Erhaltung des Bodendenkmals.

Durch das **Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg** wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass in den vorgelegten Planunterlagen die Belange der Denkmalpflege weitgehend berücksichtigt wurden. Allerdings sollte die archäologische Dokumentation des Bodendenkmals durch Deichquerschnitte bei Bau-Km 0+200 und 0+885 sowie abweichend von den Planunterlagen im Bereich nahe Bau-km 0+350, unmittelbar westlich der dortigen Deichkurve, erfolgen. Weiter sei eine Durchführung der Dokumentation durch das NLD bislang nicht vereinbart worden, so dass in diesem Fall eine archäologische Fachfirma zu Lasten des Vorhabenträgers damit zu beauftragen sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die in den Planunterlagen angesetzte Schnittbreite von 3 m aufgrund der Höhe des Deiches nur an der Sohle ausreiche.

Den Anmerkungen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde durch die Nebenbestimmung A.III.7.1 Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat zudem in seiner Erwiderng zugesagt, die unter A.III.7.1 angeordnete Dokumentation durch eine archäologische Fachfirma zu seinen Lasten durchführen zu lassen und die geforderten Schnitte mit einer Breite von fünf Metern anzulegen. Durch die Nebenbestimmung A.III.7.1 und die unter A.III.1.1 für verbindlich erklärte Zusage wird gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG im Rahmen des Zumutbaren gewährleistet, dass das Bodendenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation zumindest als Archivquelle erhalten werden kann.

Nach den Planunterlagen¹⁷ sind potenziell baubedingte Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Klosteranlage und der an der Transportstrecke gelegenen zwei Wohnhäuser nicht gänzlich auszuschließen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Stadt Oldenburg als untere Denkmalschutzbehörde wurden vom Vorhabenträger bereits im Rahmen seiner Planung sowie von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Hinweise auf einen nach § 6 Abs. 2 NDSchG beachtlichen Eingriff in die Baudenkmäler bei Umsetzung des Vorhabens ergeben sich weder aus dem vom Vorhabenträger vorgelegten Vermerk vom 10.2.2016 noch aus den im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde werden die denkmalschutzrechtlichen Belange durch die unter A.IV.5 angeordneten Nebenstimmungen, die u. a. Maßnahmen zur Beweissicherung und Erschütterungsmessungen beinhalten, ausreichend berücksichtigt.

¹⁷ Ordner 2 der Planunterlagen: UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftsplanerischen Begleitplan (LBP), Kap. 9.9, S. 82

Nach den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Planunterlagen¹⁸ werden sich die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Klosteranlage, d. h. im vorliegenden Fall die optische Überprägung der Umgebung des Baudenkmals, vor allem auf den mit Beton befestigten Deichverteidigungsweg beschränken. Eine nach § 8 NDSchG beachtliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Klosteranlage wurde im Planfeststellungsverfahren von den beteiligten Fachbehörden nicht geltend gemacht. Sofern doch eine Beeinträchtigung verbleiben sollte, wäre diese jedenfalls von so untergeordneter Bedeutung, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse hinzunehmen wäre.

Im Übrigen ist auch zu beachten, dass eine gesetzliche Verpflichtung aus § 14 NDSchG besteht, Bodenfunde unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (siehe auch unter D (Hinweise), Ziffer 4). Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden.

B.II.3.4.3.5 Belange des Immissionsschutzes

Vorgaben des Immissionsschutzrechts stehen dem mit diesem Beschluss zugelassenen Vorhaben bei Beachtung der unter A.III.5 verfügbaren Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus bau-, anlage- und betriebsbedingt ergebenden Immissionen zu entscheiden.

Die zur Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg notwendige Baustelle ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 BImSchG.

Derartige Anlagen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Während der dreijährigen Bauphase sind Immissionen i. S. v. § 3 Abs. 2 BImSchG in Form von Lärm-, Licht-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch den Einsatz von Baufahrzeugen/Maschinen und Transportfahrzeugen nicht zu vermeiden.

Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend.

Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen und setzt Immissionsrichtwerte fest.

¹⁸ Ordner 2 der Planunterlagen: UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 9.9, S. 82

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen.

Dementsprechend wurde dem Vorhabenträger durch die nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG zulässige Nebenbestimmung A.III.5.1 aufgegeben, u. a. die vorbezeichneten Rechtsgrundlagen und dazugehörigen Regelwerke zu beachten und die dort genannten Grenzwerte einzuhalten.

Die Nebenbestimmung A.III.5.2 schreibt die tägliche Bauzeit vor, die Grundlage für die Beurteilung im schalltechnischen Gutachten ist.

In engem Zusammenhang damit steht die Nebenbestimmung A.III.5.3. Da die Details zur Bauausführung, insbesondere des Baumaschineneinsatzes, noch nicht feststehen, war es erforderlich und angemessen, dem Vorhabenträger aufzugeben, im Zuge der Ausführungsplanung die als Anhang 5 zum UVP-Bericht vorgelegte Baulärmprognose¹⁹ bezüglich der Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu überprüfen sowie im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte Lärminderungsmaßnahmen zu ergänzen und einzuplanen.

Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. Nebenbestimmung A.III.5.1) ist davon auszugehen, dass der Baulärm, der auf der Baustelle durch den Betrieb von Baumaschinen einschließlich dort betriebener Kraftfahrzeuge entsteht, das zumutbare Maß nicht überschreitet.

Gleiches gilt auch für die Verkehre zwischen dem Baustellengelände und dem Klei-Abbaugelände im Bereich Gellener-Hörne. Die Transporte finden auf dem verbandseigenen Deichverteidigungsweg, der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, statt und sind der Baustelle zuzurechnen. Dementsprechend wurden bei der angestellten Lärmprognose die von den Verkehren ausgehenden Geräusche über die gesamte Transportstrecke und damit vollumfänglich berücksichtigt. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass dabei die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 – RLS –, angewandt wurden²⁰.

Neben der prognostischen Abschätzung der Lärmimmissionen hat der Vorhabenträger für die Transportstrecke auch eine Erschütterungstechnische Stellungnahme eingeholt²¹.

Hiernach geht der Vorhabenträger davon aus, dass

- keine schadhafte Erschütterungen an baulichen Anlagen erfolgen und Schäden verursachen und
- die gültigen Anhaltswerte für die Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden durch die Bautätigkeiten im Tageszeitraum nicht überschritten werden²².

Da nicht sämtliche Einflussfaktoren, wie z. B. der Zustand der Fahrbahn oder die Bodenbeschaffenheit zwischen Erschütterungsquelle und Wohngebäude, eindeutig zu parametrisieren waren, wurde allerdings in der Erschütterungstechnischen Stellungnahme von

¹⁹ Akustikbüro Oldenburg, Gutachten zur Baumaßnahme Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg vom 23.03.2021

²⁰ Vgl. VGH München, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09.40043, 22 A 09.40050, Rn. 103

²¹ 2. Ordner der Planunterlagen, Anhang 5: Erschütterungstechnische Stellungnahme zur Baumaßnahme Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg der ITAP GmbH, Oldenburg, vom 12.03.2021

²² 1. Ordner der Planunterlagen: Erläuterungsbericht, Kap. 1.3.4, S. 17

einer Prognose der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen abgesehen und stattdessen die Durchführung einer erschütterungstechnischen Beweissicherung und Erschütterungsmessungen in einzelnen Wohnhäusern empfohlen. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Vorgehensweise durch die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen unter A.III.5.4 bis 5.6. Die angeordneten Maßnahmen dienen der Sicherung von evtl. Auswirkungen von Erschütterungen und möglichen Betroffenen wie auch dem Schutz des Vorhabenträgers.

Dauerhafte Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Nach der Fertigstellung kann es temporär und vereinzelt durch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen oder durch Deichsicherungsmaßnahmen im Hochwasserfall zu nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unerheblichen Emissionen kommen. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch Durchgangsverkehr ist nicht zu besorgen, da lediglich der parallel zum Klosterholzweg verlaufende Deichverteidigungsweg für die Öffentlichkeit (Fußgänger, Radfahrer) zugänglich gemacht und der bislang entsprechend genutzte Klosterholzweg in diesem Bereich zurückgebaut werden soll.

Im Ergebnis bleibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die während der dreijährigen Bauphase verbleibenden Immissionen allenfalls Nachteile und Belästigungen mit sich bringen können, die im Rahmen der einzuhaltenden Vorgaben und Regelwerke als zumutbar bewertet werden, insbesondere auch, weil sie nur vorübergehender Natur sein werden.

In der Abwägung gebührt dem Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme der Vorrang, so dass die Belange des Immissionsschutzes seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

B.II.3.4.3.6 Belange des Bodenschutzes

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange des Bodenschutzes sind vorliegend betroffen, da es durch das festgestellte Vorhaben bau- und anlagebedingt zu nicht vermeidbaren Einwirkungen auf den Boden insbesondere durch Bodenauftrag und Versiegelung kommt.

Soweit es sich um erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt, wird die Inanspruchnahme von Boden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E3, A/E4, A6 und E7 im erforderlichen Umfang kompensiert.

Die übrigen Beeinträchtigungen sind von keinem erheblichen Gewicht und daher hinnehmbar. Im Übrigen gibt es, wie in diesem Beschluss unter B.II.3.5.1 dargelegt wurde, keine Alternative zu dem Vorhaben, die mit geringeren Auswirkungen auf die Belange des Bodens verbunden wäre.

Des Weiteren sind die Vorgaben zum Schutz des Bodens nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten.

Nach den §§ 4 und 7 BBodSchG i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, und derjenige, der Einrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Die im vorliegenden Fall zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen, aber auch ausreichenden Vorgaben wurden mit den Nebenbestimmungen A.II.5.7 bis A.II.5.11 und den Nebenbestimmungen zur Umweltbaubegleitung verfügt.

Mit den Nebenbestimmungen 5.7, 5.8 und 5.10 wurde zugleich den entsprechenden Forderungen der **Stadt Oldenburg** Rechnung getragen. Zur Forderung der Stadt Oldenburg, dass im Wurzelraum zu erhaltener Bäume kein Bodenabtrag erfolgen darf, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre diesbezüglichen Ausführungen unter B.II.3.4.3.1.6.

Im Übrigen sind für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen des § 12 BBodSchV unmittelbar einzuhalten.

Zum Schutz der Bodenstruktur unmittelbar während der Baumaßnahme wurde Nebenbestimmung A.III.5.9 aufgenommen.

Die Hinweise des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** zum NIBIS-Kartenserver sowie zu geotechnischen Baugrunderkundungen/-untersuchungen und zur Erstellung des geotechnischen Berichts unter Berücksichtigung der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat mit seinem Planfeststellungsantrag einen geotechnischen Bericht²³ mit Ergebnissen der Baugrundaufschlüsse, der Feld- und Laborversuche sowie den rechnerischen Nachweisen der Deichstandsicherheit in charakteristischen Querschnitten und den Angaben zur Gestaltung des Deichverteidigungsweges sowie zur Einbindung einer außenseitigen Kleischürze vorgelegt.

Der Hochwasserschutzmaßnahme kommt aufgrund ihrer überragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl in der Abwägung Vorrang vor den wichtigen Belangen des Bodenschutzes zu, welche nach den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und angeordneten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt werden und im Ergebnis der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

B.II.3.4.3.7 Sonstige Belange

Gem. § 11 Abs. 2 NBauO sind Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Telekommunikations- und Rundfunkanlagen während der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich zugänglich zu halten.

Der Antragsteller hat daher im Zuge der Aufstellung seiner Planung die öffentlichen Versorgungsträger um Leitungsauskünfte gebeten und die bestehenden Leitungen in die Bestandspläne nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und der damit verbundenen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden die Versorgungsträger ebenfalls beteiligt. Im Planbereich befinden sich eine Erdgas-Transportleitung der **EWE Netz GmbH** und der **OOWV** hat auf eine privat betriebene Abwasser-Druckrohrleitung für die Schmutzwasserentsorgung des Klosters Blankenburg hingewiesen. Weiterhin grenzen an das Plangebiet Telekommunikationsleitungen der **Telekom** an, kreuzen dies aber nicht. Angrenzend, im Bereich der Autobahn BAB A 29 verläuft ein Lichtwellenleiter (LWL-Kabel) der **NGN Fibernetwork GmbH Co KG**, das mit dem Brückenbau der A 29 verlegt, sich aber auch weiterhin außerhalb des Baufeldes der Deichbaumaßnahme befinden wird.

²³ Anlage 2.7.2 zum Erläuterungsbericht: Grundbaulabor Bremen Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, Geotechnischer Bericht Nr. 1 vom 09.12.2019, ergänzt durch Schreiben vom 11.03.2020

Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Versorgungsträger wurden bei dieser Planfeststellung als Nebenbestimmung Nr. A.III.6.6 berücksichtigt.

Die **Autobahn GmbH** des Bundes hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert, aber darauf hingewiesen, dass der geplante Rückbau des Klosterholzweges das Neubauvorhaben an der Huntebrücke der BAB A 29 tangiert. Um Beeinträchtigungen im Bauablauf beider Verfahren auszuschließen, wurde um eine Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung des Brückenbauvorhabens gebeten. Dieser Bitte wurde mit Nebenbestimmung A.III.1.10 nachgekommen.

B.II.3.4.3.7. Ergebnis zu den sonstigen zwingenden Versagungsgründen

Nach alledem ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorhaben auch keine sonstigen zwingenden Versagungsgründe nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

B.II.3.5. Abwägung

Neben der oben ausgeführten Planrechtfertigung sowie der Prüfung der zwingenden Versagungsgründe setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung voraus, dass das Vorhaben dem Gebot einer gerechten Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entspricht. Hierzu gehört neben der Abwägung mit den Einwendungen die Abwägung mit den sich aus dem Vorhaben ohne weiteres ergebenden Folgen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass (1.) eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass (3.) weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Eine Planungsentscheidung ist nicht bereits fehlerhaft, wenn die Belange auch anders gewichtet werden können, sondern erst dann, wenn die getroffene Entscheidung objektiv nicht vertretbar ist.

Eine Planung, die diesen Anforderungen entspricht, wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, dem bei planerischen Entscheidungen gerade durch die Beachtung des Abwägungsgebotes Rechnung getragen wird, und dessen Einhaltung daneben keiner weiteren eigenständigen Prüfung bedarf.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass der Vorhabenträger zur Verwirklichung seines Vorhabens keine andere Planungsvariante hätten wählen müssen.

Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird dem in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Schutzauflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

B.II.3.5.1. Planungsalternativen und Planungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde, sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen.

Der Vergleichs- bzw. Nullfall stellt in der Regel die sparsamste Alternative dar. Er bildet die Beurteilungsgrundlage für die Variantenuntersuchung und definiert sich über die Frage: „Was passiert, wenn das Planungsziel nicht realisiert wird, d. h. die Deiche nicht verstärkt und teilweise verlegt werden?“.

Bei dem in Rede stehenden Deich handelt es sich um einen gewidmeten Schutzdeich, welcher nicht den aktuellen Anforderungen an die Deichsicherheit entspricht. Der derzeitige Zustand ist kritisch und erfüllt nicht die aktuell gegebenen Vorgaben an den Deichbau. Bei einem Hochwasserereignis ist vor allem der Bereich des in der Außenwand des Klosters vorhandenen Deichschartes gefährdet. Im Fall eines Versagens des Deiches oder des Deichschartes stehen weite Teile des eingedeichten Landes unter Wasser.

Der Vergleichs- bzw. Nullfall stellt folglich keine Alternative zur Realisierung des Planungsziels dar.

Nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen²⁴ wurden im Rahmen der Vorplanung für die Lage des neuen Deiches Alternativen mit einer Rückverlegung im Bereich des östlichen Deiches diskutiert. Ziel war hier die Entwicklung von ästuartypischen Lebensräumen. Dies scheiterte an den Grundstücksverhandlungen, so dass bei der folgenden Entwurfsplanung weitgehend die bisherige Lage des Deiches berücksichtigt wurde. Im Bereich des Klosters wurde unter Beachtung des alten Baumbestandes und der Erhaltung des Poldervolumens die Lage des neuen Erddammes bestimmt. Für den westlichen Abschnitt wurden zwei weitere Alternativen entwickelt:

1. Der geplante Deich der Alternative 1 verschwenkt im Bereich der Einmündung der Straße „Klostermark“ bis fast an den „Klosterholzweg“ nach Süden. Im weiteren Verlauf trifft die neue Deichtrasse im Bereich der Böschung der BAB 29 wieder auf den alten Deichverlauf. Die Länge der Alternative 1 beträgt ca. 470 m, die Flächeninanspruchnahme ca. 1,34 ha. Es sind folgende negativen Umweltauswirkungen zu erwarten: Verlust von 15 potenziellen Quartierbäumen für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, Verlust von ca. 0,16 ha gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, Verlust von ca. 604 Altgehölzen und ca. 1,34 ha Flächeninanspruchnahme mit ca. 530 m² besonderen Böden.
2. Der Verlauf des Deiches der Alternative 2 verschwenkt im Bereich der Einmündung der Straße „Klostermark“ auf den Klosterholzweg etwas nach Norden und flacht damit den vorhandenen scharfen Knick im Deichverlauf ab. Im weiteren Verlauf nach Westen verläuft die Trasse südlich des aktuellen Deichs. Die Länge der Deichalternative 2 beträgt ca. 440 m. Es sind folgende negativen Umweltauswirkungen zu erwarten: Verlust von 5 potenziellen Quartierbäumen für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, Verlust von ca. 0,4 ha gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, Verlust

²⁴ Ordner 1: Erläuterungsbericht, Kapitel 1.3.1, S. 11 ff.; Ordner 2: UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 3, S. 12 ff.

von ca. 6 Altgehölzen, Verlust eines jungen Waldbestandes mit einem Brusthöhendurchmesser von 10-15 cm und ca. 1,24 ha Flächeninanspruchnahme mit ca. 2.740 m² besonderen Böden.

Aufgrund der zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Bereich der von der Alternative 1 betroffenen 15 potenziellen Quartierbäumen sowie der Möglichkeit des Ausgleiches des Verlustes an Volumen des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“ hat sich der Antragsteller zu Recht für die Alternative 2 entschieden. Durch den mit der Alternative 2 möglichen Ausgleich des Volumens kann ein entsprechender Abstand zu den Altgehölzen an den Klostergebäuden eingehalten werden. Durch diese Tieferlegung des Geländes ergibt sich auch die Möglichkeit der Entwicklung von neuen Sumpflebensräumen.

Insgesamt ist die beantragte Alternative die umweltfreundlichste Lösung abgesehen von der Nullvariante, mit welcher jedoch der notwendige Hochwasserschutz, wie in diesem Beschluss auch unter B.I.1 und B.II.3.2.2.dagelegt wurde, nicht sichergestellt wird.

Eine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreicht, kommt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht.

B.II.3.5.2. Gesamtabwägung

Auch bei der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Maßnahme verfolgte Zweck die damit verbundenen Nachteile. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten. In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und der Landschaftsplanung, des Baurechts, der Denkmalpflege, des Immissionsschutzes einschließlich des Bodenschutzes sowie sonstige Belange und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich keine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere, aufgedrängt hat. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden oder minimiert. Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Weiterhin gehören der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu den öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind.

Für den Bodentransport wurde der kürzere direkte Weg auf den deichbandeigenen Wegen mit weniger Schadstoffemissionen als der längere Weg über die Holler Landstraße gewählt. Die Ausgestaltung des neuen Deiches ist auf das technisch notwendige Maß beschränkt. Der Waldverlust wird durch die größere neue Waldentwicklung kompensiert. Die größere Deichfläche und die zusätzlichen Deichschutzstreifen werden insgesamt zu einer

umfangreicheren Unterhaltung führen, die auch im geringen Umfang zu größeren Emissionen führen werden.

Insgesamt wurde den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes ausreichend beachtet. Das Vorhaben steht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht den Zielen des Klimaschutzes im Sinne der §§ 1 und 3 KSG entgegen.

Die Bilanzierung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, welches zur Wiederherstellung des Hochwasserschutzes des rechten Schutzdeiches der Hunte erforderlich ist.

B.II.4. Begründung der Kostenentscheidung

Der I. Oldenburgische Deichband trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß den §§ 1, 3, 5 ff. und 13 NVwKostG i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

D. Hinweise

1. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 71 Abs. 2 WHG zulässig ist, soweit sie zur Durchführung dieses festgestellten Plans, der dem Hochwasserschutz dient, notwendig ist.
3. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
4. Wenn bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gefunden werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV unmittelbar einzuhalten.

gez. Käding

E. Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

E.I. Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
Binnenfischereiordnung	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. 1989, 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz – Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – vom 19.08.2021 (Anlage zu § 1 der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) Fundstelle: Anlageband zu BGBl. I 2021, Ausgabe 57 vom 25.08.2021, S. 1 - 35
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
HOAI 2021	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276) in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56, S. 3)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) i. d. Fassung v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [Vogelschutz-Richtlinie] (kodifizierte Fassung) (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.5)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/10/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)

E.II. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
a. a. R. d. T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAnz. AT	Amtlicher Teils des Bundesanzeigers
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWP	Bewirtschaftungsplan
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality
dB	Dezibel

Abkürzung	Langfassung
dbzgl.	diesbezüglich
DIN	Deutsches Institut für Normung; Kurzbezeichnung für die Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.
etc.	et cetera
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union
f./ff.	folgend/folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geschäftsbereich
GEFt	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Gruppen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Hektar
HQ 100	100-jährliches Hochwasser
i. d. F. v.	in der Fassung vom
inkl.	inklusive
IO	Immissionsort
i. S. d.	im Sinne des / der
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LAP	landschaftspflegerische Ausführungsplanung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MBL	Ministerialblatt
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MTHw	Mittleres Tidehochwasser
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Abkürzung	Langfassung
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NHN	Normalhöhennull
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte(n)
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
OWK	Oberflächenwasserkörper
PDF	Portable Document Format; deutsch: (trans)portables Dokumentenformat
QK	Qualitätskomponente
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
rd.	rund
RL 3 / Rote Liste 3	In der Roten Liste mit RL3 (gefährdet) bewertet.
Rn.	Randnummer
RROP	Regionaler Raumordnungsplan
s.	siehe
sog.	sogenannte
Tab.	Tabelle
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TdV	Träger des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Ursprungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom, von
v. a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

Abkürzung	Langfassung
z. B.	zum Beispiel
ZTV Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

E.III. Literaturverzeichnis

Abkürzung bzw. Bezeichnung	Vollständige Bezeichnung
Battis / Krautzberger / Löhr	Kommentar zum Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Verlag C.H. Beck
BGBI.	Bundesgesetzblatt Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz Bundesanzeiger Verlag
Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger / Runkel	Kommentar zum Baugesetzbuch, Werkstand: 148. EL Oktober 2022, Verlag C.H. Beck
LAGA M 20	Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –Technische Regeln
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt, Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Verlag C.H. Beck